

Wortlautprotokoll des Grossen Rats des Kantons Graubünden

Montag, 20. Oktober 2025 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Valérie Favre Accola
Protokoll:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 117 Mitglieder entschuldigt: Danuser (Chur), Hoch, Mittner
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnungsansprache der Standespräsidentin

Standespräsidentin Favre Accola: Manchmal tut es richtig gut, gemeinsam zu feiern. Sich für jemanden zu freuen, ja für etwas zu begeistern und diese Verbundenheit zu spüren, begeistert geeint. Und nein, damit meine ich nicht das neue Standespräsidium und unsere gemeinsame Feier in Davos, auch wenn ich mich über euer Kommen sehr gefreut und die gemeinsame Feier mit den unterhaltsamen, spitzen Reden genossen habe. An dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön an euch alle. Ich denke viel mehr an den grossartigen Sieg des Bündner Schwingerkönigs Armon Orlik, den wir gemeinsam gefeiert haben und an unsere geteilte Freude über den Davoser neu Eidgenossen Christian Biäsch.

Sportbegeisterung ist ansteckend, bewegt und verbindet uns alle. Nicht nur in unserem Kanton, sondern schweizweit und an Grossanlässen auch weltweit. Sportbegeisterung schafft Verbündete. Das haben wir in der Arena in Mollis erlebt und ein weiteres Mal an den offiziellen Empfängen für unsere erfolgreichen Schwinger in Maienfeld und in Davos. Gemeinsam haben wir die beiden herausragenden Athleten und Persönlichkeiten gefeiert, genauso wie den Bündner Schwingsport und den erfolgreichen Bündner Schwingsportverband.

Bei so viel Begeisterung für Sport und Brauchtum dürfen wir aber nicht vergessen, dass hinter dem Erfolg ein jahrelanges Engagement und viel Fronarbeit steckt. Menschen, die sich in ihrer Freizeit in Sportvereinen für Kinder und Jugendliche einsetzen. Oft unbezahlt und teilweise in unzureichenden Sportinfrastrukturen, oder Eltern, die ihre persönlichen und finanziellen Bedürfnisse hinten anstellen, um ihren Kindern den Sport zu ermöglichen. Umso grösser ist dann die gemeinsame Freude, wenn die Athletinnen und Athleten die Früchte ihrer jahrelangen Arbeit ernten dürfen. Und diese Freude wird auch von allen geteilt, von der Familie, den Sportkolleginnen und Sportkollegen, dem Verein und allen Förderinnen und Förderern. Geniessen wir diese Momente, wo wir alle zu Verbündeten werden, wo «semper Capricorn» plötzlich zur Selbstverständlichkeit wird.

Lasst uns diese Begeisterung für den Bündner Sport und für unser Brauchtum auch dann nicht vergessen, wenn es darum geht, die politischen Rahmenbedingungen zu gestalten oder wenn Helferinnen und Helfer in Vereinen oder für Grossveranstaltungen gesucht werden, denn die nächsten Freudenträger stehen bereits vor der Tür, nämlich das Eidgenössische Schützenfest 2026 in Chur, das Nordostschweizer Schwingfest 2027 in Untervaz und das Nordostschweizer Jodelfest 2028 in Davos. Damit erkläre ich die Oktobersession 2025 für eröffnet. *Applaus.*

Bevor wir zu den Vereidigungen kommen, möchte ich zwei zurückgetretene Ratsmitglieder aus diesem Rat verabschieden. Es sind dies Grossrat Christian Kasper sowie Grossrätin und alt Standespräsidentin Silvia Hofmann. Christian Kasper war seit 2010 Mitglied des Grossen Rats. Er hat seinen Rücktritt per 22. August 2025 erklärt. Silvia Hofmann war seit 2018 Grossrätin und ist per 1. September 2025 zurückgetreten. Ich bedanke mich bei beiden an dieser Stelle für ihre Arbeiten zugunsten des Grossen Rats und damit auch der Bündner Bevölkerung.

Nachgerückt sind für Christian Kasper Grossrätin Irina Cola und für Silvia Hofmann Grossrat Ram Das. Ich begrüsse Sie damit förmlich in unseren Reihen. Herzlich Willkommen im Grossen Rat.

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu den Vereidigungen. Dazu bitte ich die Grossratsstellvertreterinnen und -stellvertreter, welche heute erstmals in dieser Legislatur im Rat Einsitz nehmen, nach vorne zu kommen. Es sind dies Sarina Caduff und Marion Zanetti sowie Uolf Candrian, Fabrizio Padrun, Retus Buchli und Roman Hassler. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, werte Mitglieder der Regierung, geschätzte Anwesende auf der Tribüne, darf ich Sie bitten, aufzustehen? Ich lese Ihnen nun die Formel des Eides in der von Ihnen ge-

wünschten Sprachen vor. «Sie, als gewählte Mitglieder des Grossen Rats, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.» «Vus sco commembras elegidas e commembers elegids elegids dal Cussegl grond, engirais avant Dieu d'ademp-
 lir tut las obligaziuns da Voss uffizi tenor meglier savair e pudair.» Der Eid wird durch das Nachsprechen der Worte, «ich schwöre es» beziehungsweise «jau engir» geleistet. Darf ich Sie bitten?

Stellvertreterinnen und Stellvertreter: Ich schwöre es. Jeu engir.

Standespräsidentin Favre Accola: Vielen Dank, Sie dürfen wieder Platz nehmen.

Wir behandeln nun die Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden, Teil 2. Bitte nehmen Sie dafür die grüne Botschaft hervor sowie das Protokoll der KJS. Die Regierung wird durch Regierungsrat Peyer vertreten. Ich erteile nun dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Claus, das Wort zur Eintretensdebatte.

Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts) (Botschaften Heft Nr. 2/2025-2026, S. 151)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
 Eintreten

Claus; Kommissionspräsident: Nachdem wir in der Augustsession den Teil 1 der Teilrevision des Polizeigesetzes mit dem kantonalen Bedrohungsmanagement und den Massnahmen gegen Gewalt, Drohung oder Nachstellung behandelt haben, geht es in Teil 2 um die automatisierte Fahrzeugfahndung, um verdeckte Überwachungs-massnahmen und die Empfehlung der nationalen Kommission zur Verhütung von Folter. Der entsprechende Entwurf der Polizeiverordnung lag der Kommission ebenfalls vor.

Lassen Sie uns aber noch auf eine wesentliche Änderung zur Vernehmlassungsvorlage eingehen. Die Regierung hat dem Grossen Rat in Aussicht gestellt, die interkantona-
 le Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksystemen zum Beschluss vorzulegen. Leider ist dieses Projekt noch nicht so weit gediehen, dass es uns vorgelegt werden könnte. So hielt die Konferenz der kantonalen Datenschutzbeauftragten fest, es bestünden aus staats- und datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Vereinbarung. Es stelle sich vielmehr die Frage, ob ein Konkordat, das unabhängig von den zu schützenden Rechtsgütern beziehungsweise der Schwere der Straftaten, die es zu verhindern oder zu verfolgen gelte, einen Polizeidatenraum Schweiz schaffe, der mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung vereinbar sei, wie sie in der Bundesverfassung eben vorgesehen ist. Diese Auffassung vertrat ebenfalls

der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte sowie einzelne Verbände und eine Partei. Diese Rückmeldungen veranlassten die Kantonale Polizei- und Justizdirektorinnenkonferenz, das bisherige Vorgehen zu überdenken. Momentan steht also noch nicht fest, ob, wann und gegebenenfalls in welcher Form der interkantonale Datenaustausch in einer interkantonalen Vereinbarung geregelt wird. Die Regierung wird der Kommission für Justiz und Sicherheit die weitere Entwicklung schildern und sie in geeigneter Form auch einbinden. Wir warten demzufolge auf das weitere Vorgehen in dieser doch sehr aktuellen Frage, und ich verkneife mir hier die Bemerkung nicht, dass diese Situation für die ganze Schweiz unbefriedigend ist.

Nun aber zu diesen drei Bereichen der zweiten Teilrevision des Polizeigesetzes, die erfolgreich umgesetzt werden konnten. Der erste Bereich. In diesem Bereich geht es um die sogenannte automatisierte Fahrzeugfahndung. Die automatisierte Fahrzeugfahndung ermöglicht der Kantonspolizei, auf öffentlichen Strassen Fahrzeuge und Kennzeichen bildmässig zu erfassen und die erfassten Daten automatisiert mit Fahndungsdaten abzugleichen. Die Rechtsgrundlagen für die automatisierte Fahrzeugfahndung wurden mit der Teilrevision des Polizeigesetzes vom 31. August 2018 geschaffen und mit der Teilrevision vom 27. August 2021 an die damals aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung angepasst. In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung weitergehend präzisiert, was eine erneute Anpassung unserer Gesetzgebung zwingend nach sich zieht. Festzuhalten ist, dass diese Präzisierung zum Schutz der Betroffenen führt, einerseits indem erhöhte Anforderungen an die Verhältnismässigkeit gestellt werden und andererseits der Schwerpunkt auf die Gefahrenabwehr gelegt wurde. Zudem werden neu Schutz- und Kontrollmechanismen sowie Löschrregeln definiert.

Ein zweiter Bereich dieser Teilrevision betrifft die präventiven, verdeckten Überwachungs-massnahmen. Auch hier gilt es, unsere gesetzlichen Bestimmungen an die vom Bundesgericht zwischenzeitlich vorgenommenen Präzisierungen anzupassen. Der Hauptpunkt dabei ist, dass direkt betroffene Personen analog der verdeckten Fahndung nach der Strafprozessordnung über die präventive, verdeckte Fahndung zu informieren sind. Zudem ist der Einsatz von GPS-Ortungsgaräten bei präventiven Observationen im Polizeigesetz abzubilden.

Der dritte Bereich ist: Die Delegation der nationalen Kommission zur Verhütung von Folter hat das Kommando sowie weitere Polizeistützpunkte im Jahre 2021 besucht und einen Bericht dazu verfasst. Darin wurde folgende Empfehlung abgegeben: Es seien Rechtsmittel zur richterlichen Überprüfung des Polizeigewahrsams vorzusehen und im Speziellen der Schutz von Jugendlichen, welche in Polizeigewahrsam genommen worden sind, sei mit zusätzlichen Verfahrens-garantien sicherzustellen. Beide Forderungen werden mit dieser Teilrevision umgesetzt.

Zu den Vernehmlassungen: Bis Ende 2024 nahmen immerhin sechs politische Parteien, elf Gemeinden, zwei Regionen, der kantonale Datenschutzbeauftragte, drei Gerichte, drei weitere Behörden und Verbände, die digitale Gesellschaft und eine Einzelperson zur Vernehmlassung

sungsvorlage Stellung. Begrüsst wurde unisono der leider inzwischen weggefallene Informationsaustausch. Ebenso fand die Empfehlung der nationalen Kommission zur Verhütung von Folter Zustimmung. Kritisch beurteilten die Vernehmlassungsteilnehmer die vorgeschlagenen Regelungen für die Verkehrsüberwachung, die automatisierte Fahrzeugfahndung und die elektronische Zusammenarbeit diesbezüglich. Der Grund für diese kritische Beurteilung waren hiermit verbundene Eingriffe in die Privatsphäre. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende lehnen deren Aufnahme in die Gesetzgebung sogar total ab. Auf die kritischen Stimmen wurde bei der Umsetzung der Vorlage eingegangen. So im Speziellen im Bereich Kinder und Jugendliche, im Speziellen bei den Informationsrechten und bei der Benachrichtigung einer Vertrauensperson. Bei der automatisierten Fahrzeugfahndung darf diese nur noch eingesetzt werden, um erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Der zulässige Datenabgleich wird auf klar umrissene Anwendungsfälle begrenzt. Im sogenannten Nicht-Treffer-Fall wird der Kantonspolizei nicht mehr erlaubt sein, die erfassten Daten aufzubewahren und nachträglich abzugleichen. Zudem wird die Nutzung von Verkehrskameras rechtlich besser erfasst und ist nun klar von der automatisierten Fahrzeugfahndung abgrenzbar. Neu gibt es eine periodische Überprüfung und Veröffentlichung der Standorte der hochauflösenden Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte der Kantonspolizei. Der Rechtsschutz im kantonalen Polizeirecht wird in einem speziellen Artikel behandelt. Damit soll klar der ordentliche Rechtsmittelzug sowie das massgebliche Verfahren normiert werden. Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist in den letzten Jahren mit steigenden Fallzahlen konfrontiert. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich verstärken, weil dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht zusätzliche verwaltungsrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Aufgaben zugewiesen werden. Entsprechend ist die Dotation des kantonalen Zwangsmassnahmengerichtes anzupassen. Dies führt dann zu Fremdänderungen der Gerichtsorganisation.

Zu den personellen und finanziellen Auswirkungen. Weder für den Kanton noch die Gemeinden und Regionen hat diese Teilrevision des Polizeigesetzes personelle oder finanzielle Auswirkungen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, der zweite Teil dieser Teilrevision des Polizeigesetzes ist eine Präzisierung und eine eigentliche Einschränkung auf das Wesentliche für unsere Polizei. Die Umsetzung bringt mehr Klarheit, mehr Rechtssicherheit und auch mehr Sicherheit für unseren Kanton. Ich bitte Sie, im Namen der Kommission darauf einzutreten und uns in den Detailfragen zu folgen.

Standespräsidentin Favre Accola: Das Wort ist nun offen für weitere Mitglieder der Kommission. Ich erteile Grossrat Stocker das Wort.

Stocker: Im Gegensatz zum Teil 1 der Teilrevision des Polizeigesetzes diskutieren wir heute über keine neuen polizeilichen Instrumente, sondern lediglich über Aktua-

lisierungen beziehungsweise Verschärfungen von bereits geltendem Recht. Einmal mehr hat das Bundesgericht in seiner unermesslichen Weisheit Grenzen gezogen und strenge Anforderungen an polizeiliche Massnahmen beziehungsweise deren gesetzlichen Grundlagen gestellt. Mit diesem Wissen, was in anderen Kantonen vom Bundesgericht gerügt wurde, hat der Kanton Graubünden seine Gesetzgebung ebenfalls überprüft, damit die bereits im Jahr 2018 von diesem Rat eingeführten Instrumente der automatisierten Fahrzeugfahndung und der präventiven, verdeckten Ermittlungen weiterhin angewendet werden dürfen, und so auch eben den strengen Anforderungen des Bundesgerichts genügen. Daraus ergeben sich einige Anpassungen, wie das auch vom Kommissionspräsidenten bereits ausgeführt wurde. Gegenüber der heutigen Gesetzgebung werden in der Botschaft einzig Verschärfungen vorgeschlagen, welche den Handlungsspielraum für die Kantonspolizei deutlich einschränken und damit den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und auch den Datenschutz insgesamt höher gewichten als bisher.

Gegenüber staatlichen Überwachungsmaßnahmen bin ich im Grundsatz sehr kritisch. Insbesondere die automatisierte Fahrzeugfahndung, wie sie heute im Gesetz verankert ist, ist aus meiner Sicht ein starker Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Da aber diese und eben andere Instrumente bereits Bestandteil der polizeilichen Arbeit sind, und auch dann sind, wenn ich ihnen kritisch gegenüberstehe, eine Berechtigung zur Gefahrenabwehr und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit haben, können wir als Fraktion die klaren Verschärfungen mittragen. Im Rahmen unserer Kommissionssitzung haben uns die Vertreter des Departements und der Kantonspolizei gut und auch nachvollziehbar aufzeigen können, wie diese Instrumente in der Praxis angewendet und aus welchen Gründen sie benötigt werden. In diesem Sinn hoffe ich auch, dass diese polizeilichen Instrumente zurückhaltend zur Anwendung gelangen, so dass der gesetzliche Auftrag der Kantonspolizei weiterhin erfüllt werden kann. In diesem Sinn ist die SVP-Fraktion für Eintreten.

Rusch Nigg: Sie haben es von unserem Kommissionspräsidenten bereits gehört. Bei der vorliegenden Teilrevision wird grundsätzlich nichts Neues geregelt. Es gilt insbesondere bestehendes Recht an das Datenschutzgesetz und an die neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung anzupassen, zu präzisieren und in engere Schranken zu legen. Genügen polizeiliche Regelungen nicht mehr der aktuellsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, so ist es folgerichtig, dies entsprechend anzupassen und das ist zu begrüssen.

Von unserer Fraktion sehr begrüsst wird zudem, dass nunmehr auch die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Bereich der Rechtsmittel und Verfahrensgarantien im Polizeigesetz ausdrücklich verankert werden. Kinder und Jugendliche sind besonders verletzbare Personen, und sie haben es verdient, dass auch ihre Rechte konkret geregelt werden. Das schafft nämlich Klarheit, Rechtssicherheit und Vertrauen in den Rechtsstaat. Auch wenn wir die vorliegende Teilrevision grundsätzlich begrüssen, so ist es mir ein Anliegen, erneut festzuhalten: Die

Grund- und Persönlichkeitsrechte sind hochzuhalten. Ja, es ist sehr wichtig, dass die Behörden diese im Rahmen des Vollzugs stets im Auge behalten. Unsere Fraktion ist für Eintreten.

Cramer: Wir behandeln heute Teil 2 der Teilrevision des Polizeigesetzes und ich darf Ihnen erneut meine Interessensbindung offenlegen. Ich bin Präsident des Polizeiverbandes Graubünden.

Die vorliegende Teilrevision verfolgt ein wesentliches Ziel: Die Sicherheit im Kanton Graubünden soll gewährleistet und erhöht werden. In unsicheren Zeiten, wie den aktuellen, tun wir gut daran, der Polizei die notwendigen Instrumente zur Verfügung zu stellen, um Verbrechen auf unserem Hoheitsgebiet aktiv bekämpfen zu können. Wir haben bereits im August darüber gesprochen. Wir müssen nicht über die Landesgrenzen hinausschauen, leider sind Verbrechen und Vergehen auch in unserem Land an der Tagesordnung. Dies haben wir nicht zuletzt mit den unerhörten Ausschreitungen in Bern gesehen. Gewalt in unserem Rechtsstaat ist inakzeptabel, vor allem wenn es sich gegen die Polizeikräfte richtet, die den Kernauftrag des Staates verfolgt, die Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen zu gewährleisten.

Um diese Vorlage etwas einzuordnen, einige einleitende Bemerkungen: Der Bund hat gemäss Artikel 123 Abs. 1 der Bundesverfassung die Kompetenz und den Auftrag, das Strafrecht und das Strafprozessrecht abschliessend zu regeln. Dies hat er in verfahrensrechtlicher Hinsicht mit der Strafprozessordnung, StPO, getan, welche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Kantone für die Strafprozessordnung zuständig. Im Kanton Graubünden galt folglich die kantonale StPO.

Die polizeiliche Vorermittlung ist jedoch Sache der Kantone und darüber sprechen wir heute. Im Buch «Strafprozessrecht, zehn Jahre schweizerische StPO» heisst es dazu, ich zitiere: «Als polizeiliche Vorermittlung gilt jene polizeiliche Tätigkeit, mit welcher Informationen und Sachverhalte in Erfahrung gebracht werden, mittels welcher beurteilt werden soll, ob überhaupt Straftaten vorliegen beziehungsweise die der Gefahrenabwehr dienen.» Zitatende. Für das formelle Polizeirecht, wie gesagt, ist der Kanton zuständig, und zwar abschliessend zuständig und nicht der Bund. Und deshalb sprechen wir heute überhaupt über diese Teilrevision. Dennoch können Sie entnehmen auf Seite 155 bis Seite 157 der Botschaft, dass namentlich die bundesgerichtliche Rechtsprechung die vorliegende Teilrevision notwendig macht.

2018 hat der Grosse Rat grundsätzlich die Rechtsgrundlagen für die automatische Fahrzeugfahndung und die präventiven Überwachungsmaßnahmen geschaffen. Diese vermögen den zwischenzeitlich entwickelten bundesgerichtlichen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Aus diesem Grund unterbreitet Ihnen die Regierung und die KJS die vorliegende Teilrevision. Die vorbereitende Kommission, die KJS, hat sich dabei kritisch mit der vorliegenden Vorlage auseinandergesetzt, im Sinne von, es ist nur zu regeln, was effektiv notwendig ist. Dabei haben wir uns auch mit der Verwertbarkeit von sogenannten Zufallsfunden auseinandergesetzt. Diese

sollen analog den Bestimmungen der StPO verwendet werden können. Wir kommen in der Detailberatung darauf noch zu sprechen. Damit soll ein einheitliches System zwischen polizeilicher Vorermittlungstätigkeit und der Ermittlungstätigkeit im Strafverfahren geschaffen werden, für welches, wie bereits ausgeführt, der Bund zuständig ist. Die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes erfüllt damit zwei Zwecke: Einerseits werden die Rechte der Verfahrensbeteiligten, der Bürgerinnen und Bürger, gestärkt, in dem auf gesetzlicher Ebene klar geregelt wird, was die Polizei darf, aber eben was sie auch nicht darf. Wir haben es von Kollege Stocker gehört, es geht damit um Datenschutz, um Persönlichkeitsschutz, der mit der vorliegenden Vorlage gestärkt wird. Andererseits wird auch die Tätigkeit der Polizei geschärft und entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geregelt.

Ich möchte an dieser Stelle allen Polizeikräften danken, die sich tagtäglich für unsere Sicherheit im Kanton Graubünden einsetzen und dafür auch ihr Leben riskieren. Geben wir ihnen die notwendigen Instrumente zur Verfügung mit der vorliegenden Teilrevision. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Wieland: Die Kantonspolizei Graubünden kann bereits heute verdeckte Überwachungsmaßnahmen durchführen, wie im Polizeigesetz von 2018 festgelegt. Ein Urteil des Bundesgerichtes stellt diese Praxis jedoch nun in Frage, was die Regierung zur Überarbeitung des Polizeigesetzes veranlasst hat. Die Kommission hat die Vorlage sorgfältig und seriös geprüft. Regierungsrat Peyer und seine Spezialisten aus den Departementen und der Kantonspolizei konnten die Bedürfnisse des Staates darlegen und zeigten sich offen für weitere Einschränkungen zum Schutze der Bürgerinnen und der Bürger. An dieser Stelle möchte ich den Verantwortlichen meinen aufrichtigen Dank für die konstruktive Information und die Flexibilität aussprechen.

Aus liberaler Sicht begrüsse ich die Revision aus mehreren Gründen. Sie ermöglicht eine klare Formulierung und Begrenzung der Überwachungsmaßnahmen. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass nicht unnötig viele Überwachungen gespeichert und später wiederverwendet werden. Diese klare Regelung und Einschränkung der heutigen Polizeimöglichkeiten, ohne dabei das effektive Ziel der frühzeitigen Erkennung potenzieller Straftäter und der Einleitung von Gegenmaßnahmen zu gefährden, ist meiner Ansicht nach erreicht. Da die Daten bei fehlender Übereinstimmung sofort gelöscht werden, kann der Schutz jedes unbescholtenen Bürgers gewährleistet werden. Gleichzeitig kann die Polizei potenzielle und effektive Straftäter wirksam verfolgen. Wie das Sprichwort sagt: Wer nichts auf dem Kerbholz hat, hat auch nichts zu befürchten. Aus all diesen Gründen unterstützen die FDP-Fraktion und auch ich die Vorlage und ich bin für Eintreten.

Standespräsidentin Favre Accola: Das Wort ist nun offen für das Plenum. Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldungen aus dem Plenum gibt. Ich erteile nun Regierungsrat Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ich danke vorab Grossrat Claus, der wieder umfassend eingeführt hat in die Materie und mir so sehr viel Arbeit erspart. Aber auch die anderen Vorredner und Vorrednerinnen haben ausgeführt, was in der Vorlage drinsteht und was eben nicht drinsteht. Und es ist wichtig festzustellen, hier machen wir nichts Neues, sondern tatsächlich, wir geben die Leitplanken vor, wir haben die Leitplanken enger gesetzt, präziser gesetzt, um eben die Bürgerinnen und Bürger und ihre Daten zu schützen.

Zwei Worte oder drei möchte ich noch verlieren zum Hinweis, den auch Grossrat Claus gemacht hat: Nämlich, was in der Vorlage nicht drin war oder drin ist, aber was eigentlich vorgesehen war. Und das ist die Frage des Datenaustauschs zwischen den Polizeien. Tatsächlich, das hat auch Grossrat Claus gesagt, es stimmt, wir haben eine unbefriedigende Situation, weil wir hier eben ein Instrument haben, das wir nicht anwenden dürfen, und das eben wichtig wäre, weil, wenn Sie, etwas salopp gesagt, wollen, dass Verbrechen vor den Kantonsgrenzen keinen Halt machen.

Es gibt verschiedene Lösungsansätze, wie dieser Datenaustausch gewährleistet werden könnte. Entweder durch ein Konkordat der Kantone. Aber Konkordate sind nicht so sehr beliebt, weil eben die Kantonsparlamente dazu nur ja oder nein sagen können und inhaltlich nicht mehr mitbestimmen können, was sie gerne hätten. Eine Lösung wäre auch, dass der Bund das regelt. Der Bund stellt sich aber auf die Position, dass es dazu eine Verfassungsänderung bräuchte. Das wird zwar von der KKJPD bestritten, aber es ist nun mal eine Position im Raum. Und die andere Variante wäre, dass alle Kantone das in ihren jeweiligen Gesetzen regeln. Hier ist aber die Frage, was das Bundesgericht dann allenfalls zulassen würde, und wir warten derzeit auf eine entsprechende Vorlage aus dem Kanton Zürich, um zu sehen, ob diese dann vor dem Bundesgericht auch «varheba würdi», um es schweizerdeutsch auszudrücken. Deshalb haben wir, obwohl wir sehen, dass es ein Bedürfnis wäre, dass wir das machen könnten, dies in dieser Vorlage nicht aufgenommen, weil einfach noch zu viele Fragen offen sind.

Ich danke Ihnen auch für die lobenden Worte zur Arbeit der Polizei und zu denjenigen Personen, die diese Vorlage vorbereitet haben. Diesen lobenden Worten kann ich mich natürlich nur anschliessen. Und wir werden jetzt in der Detailberatung noch ein paar Fragen klären. Es gibt auch zwei, drei Protokollerklärungen, die noch geplant sind. Und im Übrigen bitte ich Sie, hier dem Protokoll so zu folgen.

Standespräsidentin Favre Accola: Ich stelle fest, dass Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zur Detailberatung auf Seite 203 des grünen Büchleins. I. Der Erlass Polizeigesetz des Kantons Graubünden wird wie folgt geändert: Art. 6a. Wir haben hier einen Abänderungsantrag. Kommissionspräsident Claus, ich erteile Ihnen das Wort.

Detailberatung

I.

Der Erlass «Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)» BR 613.000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 6a

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Baselgia, Cramer, Derungs, Oesch, Rusch Nigg [Kommissionsvizepräsidentin], Spagnolatti, Zindel; Sprecher: Claus [Kommissionspräsident]) und *Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen: Metzger, Stocker, Wieland; Sprecher: Metzger)

Streichen

Claus; Kommissionspräsident: Wir haben hier eine Mehrheit und eine Kommissionsminderheit bei Art. 6a. Sie finden das auf Seite 2 des Beschlussprotokolls. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass es richtig ist, wenn wir diesen Artikel drin lassen und die Kommissionsminderheit möchte diesen Artikel streichen.

Nun, um zuerst das Argument der Kommissionsminderheit als Mehrheits Sprecher aufzugreifen, um sie zu fordern, die Kommissionsminderheit hat insofern Recht, als dass dies, was hier postuliert wird, bereits heute geltendes Recht ist. Warum ist die Kommissionsmehrheit trotzdem dafür, es hier noch einmal explizit als einen einzelnen Artikel im Polizeigesetz aufzunehmen? Die Frage ist: Weist diese Bestimmung mehr als nur deklarativen Charakter auf, da die Kommission, also die nationale Kommission zur Verhütung von Folter, dies explizit verlangt hat oder gewünscht hat? Diese Schutznorm gegenüber Kindern und Jugendlichen wird deshalb hier aufgenommen, weil die Kommissionsmehrheit der Überzeugung ist, dass wenn wir sie nicht aufnehmen würden, dass sich das negativ auf das Ansehen der Institutionen auswirken könnte. Zudem würde der Polizei oder beziehungsweise wird der Polizei explizit ein Werkzeug in die Hand gedrückt, um Kinder und Jugendliche anders zu behandeln. Das ist der Hauptgrund, sind beides Hauptgründe, wieso wir hier dafür sind, dass der Artikel auch drinbleibt. Die Regierung ist der gleichen Ansicht. Und es ist tatsächlich, am geltenden Recht und wie es gehandhabt wird, ändert es sich nichts. Aber es ist richtig aus Sicht der Mehrheit der Kommission, dass wir es hier, wo der Schutz von Kindern und Jugendlichen sehr wichtig ist, auch explizit aufführen, im Bewusstsein, dass wir von der guten Gesetzgebung ein klein wenig abweichen.

Standespräsidentin Favre Accola: Ich erteile nun dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Metzger, das Wort.

Metzger; Sprecher Kommissionsminderheit: Die Minderheit beantragt Ihnen, Art. 6a, so wie er aufgeführt ist, zu streichen. Unser Anliegen ist klar, diese Bestimmung ist nicht notwendig. Das ist unbestritten seitens des

Kommissionsprechers der Mehrheit. Sie ist nicht notwendig, sondern symbolisch, redundant und systematisch auch unpassend. Es ist eben keine gute Gesetzgebung.

Erstens, die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind bereits umfassend durch das Bundesrecht, Verfassung und Gesetze geregelt, namentlich eben in der Verfassung, im Strafprozessrecht, im Jugendstrafgesetz, aber auch in im Polizeigesetz des Kantons. Sie haben natürlich in der Botschaft und auch in der Synopse haben Sie den Art. 6 nicht vor sich liegend, aber Sie können den einfach finden im Bündner Rechtsbuch, und wenn Sie den vor sich haben, merken Sie, dass dieser neue Art. 6a eben nicht nötig ist. Es besteht kein gesetzgeberischer Mehrwert, denselben Grundsatz nochmals im Polizeigesetz in einem neuen Artikel 6a zu verankern, was schon im Art. 6 drin ist.

Zweitens, der vorgeschlagene Art. 6a ist unpräzis. Er schafft keine klaren Handlungsbefugnisse oder Pflichten, sondern er ist eine Art Bestimmung des guten Willens. Solche unbestimmten Formulierungen schaffen Rechtsunsicherheit, nicht Klarheit im Einsatz. Wenn jede Selbstverständlichkeit einzeln ins Gesetz geschrieben wird, und das machen wir ja dauernd, das sehe ich jetzt selber nach dreijähriger Mitgliedschaft im Parlament, dann verliert das Gesetz an Konzentration und Präzision und dann wirft man den Anwälten vor, dass sie rabulistisch dann wieder sich für ihre Klienten einsetzen. Das ist eben meistens die Schuld des Parlamentes, das solche Gesetze so macht.

Drittens, gerade die Ausschreitungen in Bern vergangene Woche, bei denen mehrere hundert Jugendliche festgenommen wurden, zeigen, dass klare Rechtsgrundlagen und konsequentes Handeln wichtiger sind als wohlklingende Prinzipien in Form von guten Willensbestimmungen.

Und viertens, und das ist entscheidend, eine unbestimmte Norm wie Art. 6a birgt das Risiko, dass Polizistinnen und Polizisten wegen angeblicher Verletzung dieser neuen Bestimmung 6a dann angezeigt und verklagt werden. Nehmen Sie das Beispiel in Lausanne, wo der Polizist dort einen Mopedfahrer verfolgte, weil er etwas gemacht hat und dann kam es halt zu diesem Unfall. Und dann kam es zu Ausschreitungen und zu Demonstrationen. Wenn also Polizisten Angst haben müssen, wegen solchen Rechtsbegriffen dann noch verstärkter durch Anwälte, die nur darauf warten, über Rechtsschutzversicherungen, solche Dinge anzuzeigen, Haftungsklagen gegenüber dem Kanton machen und Strafanzeigen stellen, das nützt dem Polizisten im Alltag nichts. Das verunsichert ihn vielmehr und schafft nicht Vertrauen und stärkt seine Legitimation nicht und das hätten wir doch bitter nötig. Wenn man daran denkt, dass wir darauf schauen müssen, dass eine gewisse Autorität des Rechtsstaates auch durchgesetzt werden muss, das haben wir gesehen letzte Woche in Bern, wie das dann sonst geht. Unsere Polizei arbeitet professionell, sensibel und rechts-treu. Glauben Sie mir, die bilden sich gut aus. Die wissen, was Sie dürfen und was nicht und die handeln ereignisbezogen, richtig und auch adressatenbezogen. Die behandeln einen 8-Jährigen doch anders als einen 13-Jährigen, schon fast erwachsen im Auftritt, Mann, der

irgendwo an Demonstrationen ist und vielleicht noch aus einem anderen Kulturkreis kommt und sich auch entsprechend verhält und die Polizisten behandeln auch eine ältere Dame anders, als einen 45-jährigen Mann. Das ist eben Polizeialltag. Das wissen die schon, wie man das macht. Die Polizei braucht kein moralisches Bekenntnis im Gesetz. Sie braucht Klarheit, Rechtssicherheit und Rückhalt auch aus der Politik. Die Minderheit hält es halt fest, Symbolpolitik ist keine gute Gesetzgebung. Art. 6a ist weder nötig, noch zweckmässig und soll gestrichen werden.

Cramer: Ich habe jetzt sehr aufmerksam dem Votum von Grossrat Metzger zugehört, weil ich mich gewundert habe, wie er argumentiert und ich bin doch sehr überrascht, wie Sie argumentieren, Herr Kollege Metzger. Sie haben einleitend gesagt, dieser Artikel sei unnütz, redundant und einfach nicht nötig im Gesetz zu regeln. Ich beurteile das anders. Komplet anders. Vor allem, wenn man Ihrer Argumentation zuhört. Sie sagen, dass mit diesem Artikel, solche Ereignisse wie in Lausanne dazu führen könnten, dass Polizistinnen und Polizisten angezeigt werden, verfolgt werden, dass Anwälte Fluten von Eingaben da einreichen würden. Das stimmt so einfach nicht. Entweder ist es ein Artikel, der etwas nützt, nämlich der Schutz für die Jugendlichen, oder es ist eben ein Artikel, der nichts nützt. Aber das, was Sie sagen, das ist widersprüchlich in sich selbst, und zwar von A bis Z.

Wir haben es vom Kommissionspräsidenten gehört. Wir normieren mit diesem Artikel keine neuen Rechte und Pflichten. Es ist ein deklaratorischer Artikel. Es ist ein Artikel, der die gelebte Praxis der Bündner Kantonspolizei auf gesetzlicher Ebene regelt, und das ist auch richtig und wichtig so. Es ist wohl unbestritten in diesem Rat, dass Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz notwendig haben, nicht vor der Polizei, allgemein in der Gesellschaft. Wir haben heute eine Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden vorliegen. Und wir haben eine Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Folter. Es ist angezeigt, dass der Kanton Graubünden diesen Art. 6a neu ins Gesetz aufnimmt. Es ist nämlich auch nicht so, wie Kollege Metzger gesagt hat, dass das heute schon geregelt sei. Das ist nämlich nicht der Fall. Wir begründen also keine neuen Rechte, keine neuen Pflichten. Aber wir machen als Gesetzgeber klar, dass es wichtig ist, dass die Jugendlichen und Kinder in diesem Kanton ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Das ist gelebte Praxis der Kantonspolizei. Und deshalb tun wir auch nichts Schlechtes, wenn wir das ausdrücklich hier im Gesetz regeln. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Zindel: Eigentlich ist Art. 6a höchst unspektakulär. Wir sagen ja nur, dass die Polizei mit Kindern anders umgehen soll als mit Erwachsenen. Die Polizei soll die besonderen Schutzbedürfnisse berücksichtigen. Warum? Wir wissen ja alle, Kinder und Jugendliche sind besonders verletzlich. Emotional. Psychisch. Kinder können nicht einfach wie kleine Erwachsene behandelt werden. Sie reagieren auf Zwang und Autorität anders als Erwachsene. Selbst eine simple Kontrolle oder Befragung wirkt

auf sie anders als auf uns Erwachsene. Die Polizei kann da viel kaputt machen mit einer falschen Behandlung, ein Kind für sehr lange Zeit traumatisiert sein danach. Die Polizei kann aber auch sehr viel richtig machen und dafür sorgen, dass diese jungen Menschen Vertrauen in die Polizei behalten, und wenn es noch nicht vorhanden ist, erhalten und aufbauen. Das hilft, dass diese jungen Menschen nicht dauerhaft auf die schiefe Bahn geraten, sondern ein gesundes Rechtsbewusstsein und Verantwortungsgefühl entwickeln.

Dieser Artikel ist also kein Zeichen von verweichlichter Kuschelpolizei. Eine angepasste Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist schlicht und einfach Ausdruck des gesunden Menschenverstandes. Der aktuelle Polizeikommandant sagt, die geforderte Rücksicht sei für die Polizei eine Selbstverständlichkeit. Das ist beruhigend, sehr beruhigend. Aber sorgen wir dafür, dass das in Zukunft auch so bleibt. Sorgen wir dafür, dass dieser Schutz unseres Nachwuchses die grosse Bedeutung kriegt, die er verdient. Manchmal sind Symbole wichtig. Lassen wir deshalb diesen Art. 6a gemäss Botschaft im Gesetz. Schützen wir unseren Nachwuchs, unsere Kinder und Jugendlichen.

Standespräsidentin Favre Accola: Das Mikrofon ist weiterhin offen für Kommissionsmitglieder. Gibt es Wortmeldungen aus dem Plenum? Wenn nicht, dann erteile ich nun Regierungsrat Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass wir uns hier in einem sensiblen Bereich befinden. Und wir haben in der Botschaft auf Seite 172 deshalb auch begründet, warum wir empfehlen, diesen Artikel aufzunehmen. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. So steht es in Art. 11 der Bundesverfassung. Weiter heisst es auch, Bund und Kantone sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Das ist Art. 67 Abs. 1 der Bundesverfassung. Und eben dieser verfassungsmässige Anspruch soll insbesondere auch im Bereich der Polizeiarbeit beachtet werden und deshalb möchten wir hier das festschreiben.

Jetzt kann man sich natürlich darüber streiten, und das hat Grossrat Metzger gemacht, er hat gesagt, wir sollten möglichst präzise Formulierungen haben und nicht vage Formulierungen. Und da möchte ich ihm ein bisschen widersprechen, und zwar mache ich das unter Inanspruchnahme derjenigen Person, die es wissen muss. Gianfranco Albertini hat einen Kommentar zum Bündner Polizeigesetz geschrieben und er schreibt auf Seite 75 was folgt: «Jedoch muss das Gesetz nicht stets absolut exakt definieren, unter welchen Voraussetzungen es zur Anwendung gelangt. Der Gesetzgeber kann oft gar nicht darauf verzichten, nur allgemeine oder eher vage Begriffe zu verwenden und die Auslegung der Praxis zu überlassen, da gerade im Fall eines Polizeigesetzes oft eine Vielzahl von Lebenssachverhalten durch eine Gesetzesbestimmung abgedeckt werden sollen, die teilweise gar nicht vorhersehbar sind.» Also auch deshalb, wir müssen nicht überall ganz präzise sein, obwohl das natürlich

anzustreben ist, und weil es hier eben ein sensibler Bereich ist, bitte ich Sie hier, der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu folgen.

Standespräsidentin Favre Accola: Wünscht der Sprecher der Kommissionsminderheit nochmals das Wort? Grossrat Metzger, Sie können sprechen.

Metzger; Sprecher Kommissionsminderheit: Motivation war ja eine Umsetzung der Empfehlung der Eidgenössischen Antifolterkommission. Ich frage mich einfach, was das mit dem zu tun hat. Ich sehe das nicht ganz so wie Grossrat Cramer. Aber das darf man ja auch verschieden sehen.

Ich bin der Auffassung, dass ein solcher Artikel, würde er denn in Rechtskraft treten, eben doch schon Veranlassung gäbe im Polizeieinsatz, dass Eltern oder Jugendliche, die nicht zufrieden sind mit der Behandlung, aus welchen Gründen auch immer, ich werte, sich auf diesen Artikel stellen können und berufen können und der dann durch seine besondere Systematik im Gesetz eben schon noch schärfer zum Tragen käme und zumindestens eine Rechtsverfolgung provozieren würde. Ob sie dann letztlich gegen den betroffenen Polizisten erfolgsversprechend ist oder nicht, das müssen dann die Gerichte entscheiden. Die Gerichte werden dann auch entscheiden, ob dieser Artikel nicht doch noch zusätzlich das Verhältnismässigkeitsprinzip konkretisiert und damit eben Rechtsmittel und -ansprüche, ich spreche von Ansprüchen, geben würde, die sonst so nicht bestehen würden im Polizeialltag. Würde das dann wirklich nach meiner Sicht dazu führen, dass man gehemmt wäre im Einsatz. Richtlinien im polizeilichen Handeln, die gibt es ja durch die Ausbildung, das ist Ausfluss der Verfassungsvorgaben auf Bundesstufe gegenüber den Kantongesetzen hier, dem Polizeigesetz in Art. 6 und übrigens auch Art. 7, wenn man diesen anschaut im Polizeigesetz, dann, nachher würde meiner Meinung nach schon der Anspruch etwas erweitert. Wenn dann das nicht so ist, umso besser, aber bis hier Entscheide vorliegen, würden solche Verfahren dann schon doch provoziert und gäben Anlass möglicherweise, dass der einzelne Polizist oder die einzelne Polizistin im Einsatz etwas gehemmt wäre. Deshalb bleibe ich dabei als Sprecher der Kommissionsminderheit, nehmen Sie diesen Art. 6a nicht auf ins Gesetz, belassen Sie die Rechtslage hier so, wie sie ist. Die ist auch bewährt, die hat im konkreten Fall auch Anwendung gefunden in verschiedenen Prinzipien und Einsätzen, die auch schon gerichtlich geprüft worden sind. Belassen Sie es bei dem, schaffen Sie hier nicht noch mehr Rechtsnormen, die eigentlich nur Symbolcharakter haben, wie wir ja selbst gehört haben nach Auffassung der Kommissionsmehrheit. Wenn es aber dann eben nicht so ist, wenn es aber dann dazu führt, dass man daraus eben einen Anspruch lesen könnte, dann nachher hätten wir falsch entschieden, wenn wir diesen Artikel aufnehmen.

Standespräsidentin Favre Accola: Wünscht der Sprecher der Kommissionsmehrheit nochmals das Wort? Er nickt, er will.

Claus; Kommissionspräsident: Sie können sehr wahrscheinlich nachvollziehen, wieso ich sehr gerne Präsident der KJS bin. Es treffen hier sehr fundierte juristische Meinungen auch zu Detailfragen aufeinander, die sehr spannend zu beurteilen sind. Festzuhalten bleibt, dass die Kommission für Folter hier eine Lücke gesehen hat in unserer Gesetzgebung. Festzuhalten bleibt auch, dass diese Lücke tatsächlich besteht. Festzuhalten bleibt weiterhin, dass wir hier keine neue Gesetzgebung einführen, aber trotzdem eine Präzisierung zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen vornehmen und das, meine Damen und Herren, sollten Sie unterstützen.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zur Abstimmung. Wer den Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung unterstützt, drücke die Taste Plus. Wer den Streichungsantrag der Kommissionsminderheit unterstützt, drücke die Taste Minus. Wer sich enthalten möchte, drücke die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Antrag der Kommissionsmehrheit mit 87 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung unterstützt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 87 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 13 Abs. 3, Abs. 4. Herr Kommissionspräsident.

Art. 13 Abs. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkung.

Standespräsidentin Favre Accola: Weitere Mitglieder der Kommission? Gibt es Voten aus dem Plenum? Somit ist Art. 13 Abs. 3 und 4 beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 15 Abs. 2. Herr Kommissionspräsident?

Art. 15 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier möchte ich Ihnen eine Diskussion aus der Kommission nicht vorenthalten. Wir haben diskutiert, ob neben den Minderjährigen auch verbeiständete Personen erfasst werden sollten. Dabei stellte sich aber vorab die Frage, welche Arten der Beistandschaft dazu überhaupt in Frage kämen. Zudem dürfte die Polizei in den allermeisten Fällen nicht wissen, ob eine Person verbeiständet ist und entsprechende Abklärungen wären zeitintensiv. Der Gewahrsam darf ja

höchstens 24 Stunden dauern, deshalb sind wir so verblieben, wie es jetzt hier steht. Ich bitte Sie, hier zu folgen.

Standespräsidentin Favre Accola: Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Kommission? Aus dem Plenum? Somit ist auch Art. 15 Abs. 2 beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zum Art. 21a Abs. 3, Abs. 4^{bis}. Herr Kommissionspräsident.

Art. 21a Abs. 3 und 4^{bis}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Sie sind bei 21a oder bereits bei 21b?

Standespräsidentin Favre Accola: 21a.

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen. Hier sind es nur Präzisierungen.

Standespräsidentin Favre Accola: Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Kommission? Aus dem Plenum? Somit ist auch dieser Artikel beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zum Art. 21b Abs. 1, Abs. 1^{bis}. Herr Kommissionspräsident.

Art. 21b Abs. 1 und 1^{bis}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier war in der Kommission die Diskussion, ob diese GPS-Ortungen nur Fahrzeuge betreffen können und keine Personen. Private Bereiche können nicht Ziel einer Observation sein. Um dies sicherzustellen, haben wir hier den Regierungsrat gebeten, eine erläuternde Protokollerklärung abzugeben.

Standespräsidentin Favre Accola: Ich erteile Regierungsrat Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ja, gerne komme ich diesem Wunsch der Kommission nach. Eine präventive Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet werden. Diese Form der polizeilichen Vorermittlungstätigkeit ist definitionsgemäss auf allgemein zugängliche Orte begrenzt. Damit fällt eine Observation ausser Betracht, wenn nicht allgemein zugängliche Orte überwacht werden sollen. Wenn GPS-Ortungsgeräte in Anwendung von Art. 21b Abs. 1^{bis} eingesetzt werden, ist der Einsatz auf Fahrzeuge beschränkt. Eine Anbringung eines GPS-Ortungsgerätes

an einer Person kann nicht gestützt auf diese Bestimmung erfolgen. Andernfalls würde eine GPS-überwachte Person unter anderem auch im Geheimbereich überwacht werden. Dies ist nicht mehr vom Umfang der präventiven Observation gedeckt. Art. 21b Abs. 1^{bis} entspricht der Formulierung, wie sie im Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren inklusive Fremdänderungen in der Schweizerischen Strafprozessordnung zu finden ist. Auch dort wird erläutert, dass GPS-Ortungsgeräte nur an Fahrzeugen angebracht werden können.

Standespräsidentin Favre Accola: Ich frage Sie an, ob es noch weitere Meldungen, Wortmeldungen aus der Kommission gibt? Aus dem Plenum? Somit wäre auch dieser Artikel beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Und wir kommen nun zum Art. 22b Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2^{bis}, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5. Herr Kommissionspräsident, ich erteile Ihnen das Wort und Sie können gleich auch zum Änderungsantrag Abs. 3^{bis} sprechen.

Art. 22b Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2^{bis}, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5

a) Antrag Kommission

Einfügen neuer Absatz wie folgt:

^{3bis} **Werden durch die automatisierte Fahrzeugfahndung Straftaten festgestellt, richtet sich die Verwertbarkeit von Beweismitteln in Strafverfahren nach der Strafprozessordnung.**

b) Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Dann werde ich dies tun, Frau Standespräsidentin. Vielleicht zur Erläuterung ganz grundsätzlich von Art. 22b. Was geschieht bei dieser automatisierten Fahrzeugfahndung? Wie müssen Sie sich das vorstellen? Ich habe das versucht, in einfacher Sprache zu formulieren. Diese verwendeten Geräte sind in der Lage, nicht nur die Geschwindigkeit zu messen, sondern sie können auch die Personen, die in diesen Fahrzeugen sitzen, erkennen und auswerten. Das bedeutet, dass es ja grundsätzlich möglich wäre, jedes Mal diese Geschwindigkeitsübertretung usw. auch zu ahnden. Das geschieht hier nicht. Hier geht es einzig und allein darum, diese Fahrzeuge, mit diesen einen Nummernabgleich zu machen mit den Fahndungslisten. Diese Fahndungslisten stehen der Polizei zur Verfügung. Sollte es einen Treffer geben, dann wird weiterverfolgt. Gibt es keinen Treffer, gibt es eine gewisse Frist. Danach werden diese Daten wieder gelöscht. Das ist also der Sinn. Es gibt, damit Sie wissen, wie viel, um wie viele Kameras es sich ungefähr handelt, an acht Standorten Kameras. Diese Kameras, die werden vorwiegend an den zentralen Achsen, damit auch Durchquerungen unseres Kantons erfasst werden können, aufgestellt. Es handelt es sich dabei um sogenannte taktische Standorte. Diese

sollen aber auch publiziert werden, allerdings eher unauffällig, was ja im Sinne dieser Fahndung klar sein sollte. Der Unterschied dazu, semistationäre Anlagen für die Fahrzeugfahndung gemäss Verordnungsentwurf dürfen maximal drei Monate am selben Standort bleiben. In diesem Sinn gilt es auch noch, die Botschaft zu korrigieren. Dort stand ein Monat diesbezüglich drin.

Damit habe ich ganz einfach versucht, zu umreissen, was hier automatisiert geschieht. Mehr geschieht nicht, aber das geschieht. Falls mich der Regierungsrat diesbezüglich noch ergänzen möchte, würde ich ihn jetzt dazu einladen. Nachher kämen wir in die Detailbesprechung.

Standespräsidentin Favre Accola: Ich erteile Regierungsrat Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ich möchte nur sagen, dass ich keine Ergänzungen habe zu den Ausführungen des Kommissionspräsidenten.

Standespräsidentin Favre Accola: Ich erteile wiederum das Wort an den Kommissionspräsidenten. Sie können sprechen.

Claus; Kommissionspräsident: Art. 22b Abs. 3^{bis}. Hier haben wir einen Antrag der Kommission und einen Antrag der Regierung, die gemäss Botschaft bleiben möchte. Wir beantragen Ihnen die Aufnahme von Abs. 3^{bis}: «Werden durch die automatisierten Fahrzeugfahndungen Straftaten festgestellt, richtet sich die Verwertbarkeit von Beweismitteln in Strafverfahren nach der Strafprozessordnung.» Warum haben wir das eingefügt? Dieser Exkurs ist ein wenig kompliziert. Ich mache ihn Ihnen trotzdem. Hier geht es um den sogenannten Zufallsfund. Also, wenn Sie zwar einen Treffer haben, auf diesem Treffer befindet sich zufällig ein weiteres Fahrzeug, das sich verkehrsregelwidrig verhält, dann stellt sich ja die Frage, was geschieht nun damit, mit diesem zweiten Fahrzeug, das keinen Treffer darstellt? Und hier ist es nun wichtig zu wissen, und hier geht es um die Verwertbarkeit von Beweisen im Strafprozess, dass es eben ein Zufallsfund ist, und diese Zufallsfunde, die sind nicht abschliessend, aber weitgehend geregelt, und das eben in der Strafprozessordnung. Und wir wollen, dass diese Funde analog behandelt werden. Das können wir erreichen, indem wir diesen Satz einfügen. Diesem Satz ging eine intensive Diskussion in der Kommission, aber auch mit der Regierung voraus. Die Regierung hat sich im ersten Moment, hat sie das befürwortet, ist aber jetzt bei der Formulierung ohne diesen Satz geblieben und ich bin gespannt auf die Argumentation des Regierungsrates.

Standespräsidentin Favre Accola: Sie haben es gehört, es liegt zu Art. 22b Abs. 3^{bis} ein Kommissionsantrag vor. Das Mikrofon ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Das Wort ist nun offen für das Plenum. Regierungsrat Peyer, wünschen Sie das Wort?

Regierungsrat Peyer: Ja, der Kommissionspräsident hat es richtig ausgeführt, und ich bin auch ein bisschen gespannt auf meine Argumentation, die jetzt kommt, *Heiterkeit*, weil ich tatsächlich auch etwas überrascht bin,

dass wir hier nicht mit der Kommission gehen. Ich weiss zwar einen späteren Artikel, wo die Regierung bei der Botschaft bleibt, und dort kann ich es auch begründen, aber hier muss ich, ehrlich gesagt, passen. Ich bin auch davon ausgegangen, dass wir uns hier der Kommission anschliessen und ich habe nicht wirklich eine gute Begründung, warum wir bei der Botschaft bleiben, ausser, dass die Botschaft, die wir ausgearbeitet haben, immer gut ist und immer Recht hat. *Heiterkeit*. Aber mehr kann ich Ihnen nicht bieten. Also, es ist kein Weltuntergang, wenn Sie hier mit der Kommission gehen.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir stimmen nun über den Antrag zu Art. 22b Abs. 3^{bis} ab. Wer diesem neuen Abs. 3 bis zustimmt, drücke die Taste Plus, wer diesen ablehnt, drücke die Taste Minus, für Enthaltungen drücken Sie bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt.

Sie haben dem neuen Absatz mit 110 Stimmen zu 0 zugestimmt. Ich korrigiere mich, mit 112 zu 0 Stimmen zugestimmt bei 0 Enthaltungen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 112 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 22b^{bis}. Herr Kommissionspräsident.

Art. 22b^{bis}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Favre Accola: Weitere Mitglieder der Kommission? Das Mikrofon ist offen für das Plenum. Somit ist auch dieser Artikel beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Entschuldigung, Grossrat Cortesi hat sich noch gemeldet. Ich erteile Ihnen das Wort, Grossrat Cortesi.

Cortesi: Ich möchte zum Art. 22b Abs. 1 sprechen. Bin ich jetzt zu früh? Oder, wäre ich zu spät gewesen, hätte ich nicht gedrückt. Art. 22b Abs. 1.

Standespräsidentin Favre Accola: Dort sind wir eigentlich schon länger vorbei.

Cortesi: Gut. Ich dachte, Sie haben den ganzen Artikel gemeinsam angesprochen und den Kommissionspräsidenten aufgefordert, er könne über alles sprechen. Und dann hatte der Kommissionspräsident mit dem Abs. 3 begonnen, das heisst, dass das, was vorher war, das war nicht besprochen. Deshalb habe ich auch nicht sofort gedrückt.

Standespräsidentin Favre Accola: Stellen Sie einen Rückkommensantrag?

Cortesi: Ich möchte einfach eine Erwähnung machen zu diesem Artikel 22b Abs. 1 lit. d. Wenn es nötig ist, einen Rückkommensantrag zu machen, dann mache ich den nun.

Standespräsidentin Favre Accola: Bitte sprechen Sie.

Cortesi: Ja, es geht, wie erwähnt, um diesen Art. 22b Abs. 1 lit. d. Gegenüber der aktuellen Gesetzgebung ist diese Präzisierung im neuen Art. 22b eine Verbesserung. Sie ist genauer. Aber mit der neuen lit. d wird diese Präzisierung aus meiner Sicht wieder weichgezeichnet. Dort heisst es nämlich «um andere erhebliche Gefahren abzuwehren». Natürlich verstehe ich, dass hier nicht alles aufgezählt werden kann, aber wer legt fest, was andere Gefahren sind, und wer beurteilt, was erheblich ist? Ich frage mich, wird hier der Fächer nicht wieder aufgemacht? Für mich ist, was erheblich und was nicht ist, Ermessensfrage, und vielleicht kann die Regierung dazu etwas ausführen.

Standespräsidentin Favre Accola: Herr Regierungsrat, wünschen Sie nochmals das Wort?

Regierungsrat Peyer: Ich würde gerne noch kurz etwas sagen zur Frage von Grossrat Cortesi. Sie deckt ein bisschen das ab, was ich eingangs zitiert habe aus dem Kommentar von Gianfranco Albertini zum Polizeigesetz. Es ist tatsächlich so, dass wir systembedingt quasi gewisse Fragen hier nicht abschliessend und punktgenau behandeln können, weil tatsächlich Ermessensfragen darin abgebildet sind. Und am Schluss wird beim Ermessen, wenn da jemand betroffen ist, wird es immer so sein, dass das Gericht wahrscheinlich am Schluss festlegt, ob jetzt das noch, wie Sie es richtig aus dem Artikel gesagt haben, tatsächlich eine erhebliche Gefahr war, wo man eingeschritten ist, und ob tatsächlich die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch das bedroht war und die Polizei deshalb zu Recht eingeschritten ist. Aber da sind wir wahrscheinlich vom Inhalt der Sache her darauf angewiesen, dass wir nicht alle Begriffe eben so genau, wie Sie es gerne hätten, wohl verständlicherweise gerne hätten, abbilden können, sondern dass eben ein gewisses Ermessen drin ist. Und das wird die Praxis mit der Zeit festlegen und sagen, ja, das wurde durch diesen Artikel abgedeckt oder allenfalls nein, das ist nicht abgedeckt und war deshalb eine unzulässige Intervention der Polizei.

Standespräsidentin Favre Accola: Das waren Ausführungen zum Art. 22b. Gibt es hierzu noch weitere Wortmeldungen? Ich sehe, dass sich Grossrat Metzger ebenfalls gemeldet hat. Ich erteile ihm nun das Wort.

Metzger: Ganz kurz. Aber sehr geehrter Herr Regierungsrat, Sie dürfen jetzt nicht den Gerichten diese Frage delegieren respektive die Polizei darf die Beantwortung dieser Frage nicht den Gerichten delegieren, sondern jeder einzelne Beamte muss selbst nach pflichtgemässen

Ermessen entscheiden, wo ihm das Gesetz ein Ermessen einräumt. Nur dort, wo ihm das Gesetz ein Ermessen einräumt, hat er ein Ermessen. Also, wenn man umgangssprachlich sagt, die haben da irgendwo noch Freiheit zu handeln, das ist immer nur dort, wo der Gesetzgeber bei Eingriffen in Grundrechte ein Ermessen einräumt. Und dann ist es ein pflichtgemässes Ermessen im Einsatz, aber die Eingriffe in die Grundrechte, die brauchen immer eine ganz klar bestimmte gesetzliche Grundlage, und dann muss der Rechtsanwender, hier der Polizist oder der Polizeioffizier, entscheiden, ist das, was ich mache, wenn ich jemandem in die persönliche Freiheit eingreife, durch das Gesetz gedeckt oder nicht? Wenn er das bejaht, dann muss er sich die Frage stellen, ist es verhältnismässig? Und dort muss er sich immer drei Fragen stellen. Ist der Grundrechtseingriff geeignet für das, was ich möchte, ist er erforderlich für das, was ich möchte, und gäbe es nicht eine mildere Variante. Und dann muss er am Schluss noch entscheiden, ist das, was ich mache, im überwiegenden öffentlichen Interesse oder nicht.

Standespräsidentin Favre Accola: Wünscht Regierungsrat Peyer nochmals das Wort? Nein. Somit kommen wir nun zu Art. 22b^{ter}. Herr Kommissionspräsident.

Art. 22b^{ter}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier vielleicht noch in Ergänzung zur Diskussion, die wir soeben geführt haben: Eine der wichtigsten Änderungen, die dieser Artikel, der gesamte Artikel, für uns bringt, ist eben, dass die Kantonspolizei die automatisierte Fahrzeugfahndung nur mehr einsetzen darf, um erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Weniger schwerwiegende Gefahrenlagen rechtfertigen den Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung eben nicht mehr. Das können Sie der Botschaft auf Seite 162 entnehmen. Sonst habe ich keine weiteren Bemerkungen zu Art. 22^{ter}.

Standespräsidentin Favre Accola: Weitere Mitglieder der Kommission? Das Mikrofon ist offen für das Plenum. Somit ist auch dieser Artikel beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 22b^{quater}. Die Kommission und die Regierung beantragen die Änderung der Überschrift zu «Verkehrsbeobachtung». Ich erteile zu diesem Antrag dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Art. 22b^{quater}

Antrag Kommission und Regierung
Ändern Überschrift wie folgt:
Verkehrsbeobachtung

Claus; Kommissionspräsident: Als ein Verfechter der deutschen Sprache und auch der richtigen deutschen Sprache habe ich mich dagegen gewehrt, dass wir hier einen klaren Beobachtungsauftrag der Kantonspolizei, der dann auch Folgen hat, mit dem Titel «Verkehrssicherheit» betiteln. Das hat nun mal einfach nichts damit zu tun. Es tönt auf den ersten Blick besser, vielleicht auch sympathischer, aber faktisch nehmen wir eine Verkehrsbeobachtung vor. Die Kommission hat sich hier meiner Argumentation auch angeschlossen, geschlossen, und die Regierung auch. Es bezeichnet einfach genauer die Tätigkeit, die hier gesetzlich stipuliert wird. Ich bitte Sie, hier der Kommission und der Regierung zu folgen.

Standespräsidentin Favre Accola: Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Kommission? Aus dem Plenum? Ich erteile nun Regierungsrat Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ich habe hier noch zwei Erklärungen, nämlich zum Begriff der öffentlichen Strasse, danach noch etwas zur Orientierung der Gemeinden.

Es war eine Diskussion, glaube ich, in der Kommission, was denn der Begriff der öffentlichen Strasse betrifft. Und der Begriff der öffentlichen Strasse ergibt sich aus dem Strassenverkehrsrecht des Bundes. Eine Legaldefinition findet sich in Art. 1 der Verkehrsregelverordnung des Bundes. Demnach ist eine Strasse öffentlich, wenn sie nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dient, was beispielsweise auf Gemeinde- und Waldstrassen zutrifft. Art. 22b^{quater} hat das Ziel, die Verkehrssicherheit zu garantieren, indem die Vorkehrung auf bestimmte Gefahrenstellen und sicherheitsrelevantes Verhalten im Strassenverkehr auszurichten sind. In der Praxis beschränken sich die Anwendungsfälle auf Tunneln und gefährliche und schnelle Strassenabschnitte. Gerade an solchen Stellen sind im Ereignisfall eine schnelle Intervention und Verkehrslenkung notwendig. Sofern weder bestimmte Gefahrenstellen noch ein sicherheitsrelevantes Verhalten im Strassenverkehr ersichtlich sind, entspricht eine Nutzung eines Bildaufzeichnungsgerätes nicht Art. 22b^{quater} des Polizeigesetzes, heisst, dessen Voraussetzungen sind in diesem Falle nicht erfüllt.

Und dann war noch eine Frage in der Kommission, wenn ich gleich das Wort habe, sage ich das hier auch noch, sollen Gemeinden und Private in Bezug auf den Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten orientiert werden? Und wir sagen das hier klar: Sollte die Kantonspolizei eigene Bildaufzeichnungsgeräte im Sinne von Art. 22b^{quater} auf Gemeindestrassen einsetzen, wird die betroffene Gemeinde informiert. Bei Privatstrassen wird die Kantonspolizei den Eigentümer informieren. So viel zuhanden des Protokolls.

Standespräsidentin Favre Accola: Ich stelle fest, dass die Änderung des Titels nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir haben einen weiteren Antrag, Art. 22b^{quater} Abs. 6 lit. b zu streichen. Die Regierung beantragt Ihnen, bei der Botschaft zu

bleiben. Herr Kommissionspräsident, ich erteile Ihnen nun das Wort zum ganzen Art. 22b^{quater} und zum Antrag bei Abs. 6 lit. b. Sie können sprechen.

a) Antrag Kommission

Streichen Abs. 6 lit. b

b) Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier hätte es gegolten, noch zu erwähnen, aber der Regierungsrat war schneller als der Kommissionspräsident, ich hätte ihn noch um die beiden Protokollerklärungen gebeten. Er hat sie vorweggenommen und ich danke dafür. Das dient vor allem der Klarstellung, damit wir sicher sein können, dass eben nachgefragt wird, bevor etwas bei Ihnen im Garten steht. Und ich glaube, wir gingen davon aus und es wurde bestätigt, das ist alles richtig so. Und eben auch der Begriff der öffentlichen Strassen gab in der Kommission zu reden. Wir haben das jetzt geklärt, welcher Begriff hier zu verwenden ist.

Wir kommen nun zum Antrag der Kommission. Dieser betrifft lit. b. Um was geht es hier? Es geht darum, dass, falls wir das so drinlassen würden, das kantonale Tiefbauamt in diesem Sinne eben entsprechende Geräte aufstellen könnte und entsprechende Daten der Polizei liefern könnte. Im Moment ist das nicht so, weil das kantonale Tiefbauamt keine solche Geräte besitzt. Wir würden also, wenn wir diesen Artikel, dieses b annehmen, dem Tiefbauamt indirekt erlauben, solche Geräte zuzulegen und eben auch der Polizei diese Informationen zu geben. Was geschieht, wenn wir es nicht tun? Es braucht noch einmal eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen. Und das wiederum würde zu dazu führen, dass zumindest Sie hier davon Kenntnis hätten. Der Kommission war es wichtig, dass eben Sie auch weiterhin darüber informiert werden, wenn ein Zweig der Verwaltung plötzlich über neue Möglichkeiten verfügt. Ich möchte das nicht, oder die Mehrheit, die geschlossene Kommission möchte das nicht im Voraus beschliessen. Wir beschliessen dann Gesetze, wenn sie direkt umgesetzt werden. Aber nicht auf Vorrat Erlaubnis erteilen, etwas zu tun, um es einfach zu sagen und nicht gesetzestechisch. Ich bitte Sie deshalb, hier bei der Botschaft, bei der Kommission zu bleiben und das kantonale Tiefbauamt herauszustreichen. Wenn das kantonale Tiefbauamt je aus Notwendigkeit heraus solche Geräte anschaffen muss und damit diese Daten auch weiterleitet, dann wird der Grosse Rat darüber in ferner Zukunft debattieren können und Ja oder eben auch Nein sagen können. Und das glaub ich, ist die richtige Gesetzgebung. Es wäre falsch, hier vorauseilend einen Artikel zu beschliessen. Das die Argumentation der Kommission.

Standespräsidentin Favre Accola: Das Wort ist offen für weitere Kommissionsmitglieder. Das Wort ist offen für das Plenum. Ich erteile Regierungsrat Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Hier bin ich mir sicher, dass die Regierung Recht hat. *Heiterkeit.* Weil, regieren heisst vorausschauen. Und in weiser Voraussicht sind wir

davon ausgegangen, dass das Tiefbauamt früher oder später solche Kameras anschaffen wird, zum Zweck, den das Tiefbauamt diese braucht. Aber dann möchten wir geregelt haben, unter welchen Bedingungen diese Kameras auch der Polizei dienen können respektive wann das Tiefbauamt der Kapo solche Bilder weitergeben könnte. Und deshalb haben wir dies hier aufgenommen und meinen auch, es sei richtig, es drin zu lassen, weil dann kommen wir gar nicht in grosse Diskussionen, wenn das einmal so ist. Natürlich kann man jetzt sagen, ja, etwas, was wir heute nicht brauchen, müssen wir auch nicht regeln. Ob es dann aber Sinn macht, in ein paar Jahren hier wegen diesem Punkt eine Gesetzesänderung zu machen, bezweifeln wir etwas. Aber es ist tatsächlich auch nicht der matchentscheidende Artikel, aber folgen Sie doch hier der Regierung.

Standespräsidentin Favre Accola: Wünscht der Kommissionspräsident nochmals das Wort? Er verneint. Grossrat Metzger wünscht das Wort.

Metzger: Also, Herr Regierungsrat, aber wir sind uns schon einig, dass das Tiefbauamt auf den Kantonsstrassen, wenn sie solche Kameras einführt, zuerst eine gesetzliche Grundlage haben muss für diesen Grundrechtseingriff, bevor sie solche aufstellt. Ich hätte dann extreme Probleme, wenn ich auf der Engadinerstrasse von St. Moritz nach Hause fahre und da unter zwei, drei Brücken, die über die Engadinerstrasse führen, dass dort das Tiefbauamt schon solche Kameras einplant. Ich weiss, dass das ASTRA solche Kameras auf der Autobahn zwischen Bern und Thun überall jetzt schon einbaut. Das ASTRA ist auch zuständig übrigens für den Julier. Da sind Sie nicht mein Ansprechpartner. Über den Albula schon, aber nicht über den Julier. Aber auf der Engadinerstrasse möchte ich das nicht. Und sollten solche Kameras eingebaut werden ohne gesetzliche Grundlage, wäre das sogar eine strafbare Handlung von den entsprechenden Verantwortlichen. Das halte ich hier zu Protokoll fest. Also, wir werden sowieso im Grosse Rat nochmals dann, wenn Sie mit einer solchen unsinnigen Sache kommen, um den Bürger zu überprüfen, den Autofahrer, wieder das hier diskutieren.

Regierungsrat Peyer: Ja, ich glaube, wir sollten jetzt hier nicht Sachen vermischen und aus kleinen Mücken kleine Elefanten machen. Ich glaube, es geht um Folgendes: Hier ist ja geregelt, bei wem die Polizei allenfalls Bildmaterial beschaffen kann. Und wie Sie es richtig sagen, das ASTRA hat bereits solche Kameras und unten steht ja auch bei lit. c, beim Bundesamt für Strassen kann die Kantonspolizei solche Daten beschaffen. Das Tiefbauamt hat heute keine solchen Kameras. Ob das Tiefbauamt gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung oder die spezialgesetzlichen Bestimmungen für das Tiefbauamt solche Kameras beschaffen darf oder nicht, kann ich nicht beurteilen. Das müsste ich vertieft abklären. Aber angenommen der Fall, dass Tiefbauamt würde eine solche Kamera beschaffen, jetzt müssen Sie aber zuhören, Grossrat Metzger, um zum Beispiel im Bereich Silvaplana/Maloja die Strasse zu überwachen, weil es dort aufgrund von Lawinen, Steinschlag und so weiter immer

wieder zu Vorfällen kommt, wenn das Tiefbauamt also eine Kamera, eine hochauflösende Bildkamera würde anschaffen, um das zu überwachen, dann ist die Frage, ob die Kantonspolizei auch von Aufnahmen dieser Kamera Gebrauch machen darf. Und das wollten wir hier regeln. Wir regeln hier nicht, ob das Tiefbauamt unter welchen Bedingungen für welche Zwecke solche Kameras anschafft. Nur, ob die Kantonspolizei darauf Rückgriff nehmen darf. Und deshalb, wir haben so inhaltlich keine Differenzen, es könnte aber Sinn machen, dass das Tiefbauamt für die Überwachung von kritischen Stellen solche Kameras einmal anschafft, und dann müssten wir hier im Polizeigesetz, so wie Sie jetzt entschieden haben, was wir natürlich akzeptieren, neu regeln, ob auch die Kapo darauf zurückgreifen darf oder nicht. Im Moment darf sie das nicht. Das ist jetzt hier so beschlossen von Ihnen. Und jetzt schauen wir einmal, ob es überhaupt zur Anschaffung solcher Kameras kommt.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zur Abstimmung. Wenn Sie den Streichungsantrag der Kommission unterstützen, drücken Sie bitte die Taste Plus. Wenn Sie bei der Botschaft bleiben wollen, drücken Sie bitte die Taste Minus, für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Streichungsantrag mit 103 zu 6 Stimmen unterstützt bei 1 Enthaltung.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 103 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 22d Abs. 2, Abs. 3. Herr Kommissionspräsident.

Art. 22d Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier haben wir nur eine Präzisierung.

Standespräsidentin Favre Accola: Weitere Mitglieder der Kommission? Das Wort ist offen für das Plenum. Somit ist auch dieser Artikel beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 27a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4. Die Anträge zu Art. 27a Abs. 3 und Abs. 4 würden wir gleichzeitig behandeln. Herr Kommissionspräsident.

Art. 27a

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Abs. 3 wie folgt:

Öffentliche Organe oder Behörden des Kantons Graubünden, der ~~Bündner~~ Regionen und Gemeinden sowie Private geben der Kantonspolizei Daten...

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Abs. 4 wie folgt:

...Andere öffentliche Organe des Kantons, der ~~Bündner~~ Regionen oder Gemeinden können der Kantonspolizei die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

Claus; Kommissionspräsident: Zu Abs. 1 und Abs. 2 kann ich darauf hinweisen, dass es wiederum eine detailliertere Beschreibung der Daten sind, die angefragt werden können und auch die verwertet werden dürfen. Bei Abs. 3 haben wir einen Antrag der Kommission und der Regierung. Und hier geht es nur darum, dass wir festgestellt haben, dass es das Wort «Bündner Regionen» so nicht gibt. Es gibt Regionen, es gibt den Kanton Graubünden und es gibt Gemeinden. Und wir wollten auch hier exakt sein und empfehlen Ihnen deshalb das Wort Bündner sowohl bei 27a Abs. 3 wie auch bei 27a Abs. 4 herauszustreichen.

Standespräsidentin Favre Accola: Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Kommission? Aus dem Plenum? Ich stelle fest, dass somit Art. 27a ebenfalls beschlossen ist.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 29 Abs. 1. Abs. 1^{bis}, Abs. 2 und Abs. 3. Herr Kommissionspräsident.

Art. 29 Abs. 1, 1^{bis}, 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Auch hier handelt es sich um Präzisierungen. Dazu haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Standespräsidentin Favre Accola: Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Kommission? Aus dem Plenum? Dann erteile ich Regierungsrat Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Hier nur noch eine Erklärung, wann die Kantonspolizei Daten an Dritte weitergeben kann. Das war eine Frage, die zum Teil aufgetaucht ist. Sie kann das z. B. bei Öffentlichkeitsfahndungen nach Vermissten, bei der Bekanntgabe von betrügerischen Kontodaten an eine Bank zwecks Verhinderung weiterer Straftaten. Sie kann beim Einbezug von Privaten, z. B. einen Schulleiter eines Schulhauses in die Einsatzleitung, z. B. bei einer Bombendrohung in einem Schulhaus, miteinbeziehen. Sie kann Behördenanfragen, z. B. von der KESB für Schutzmassnahmen, der Opferhilfe oder des Amtes für Migration vornehmen und sie kann z. B. bei Versicherungsanfragen bei Schadenereignissen auch solche Daten an sogenannte Dritte weitergeben. Das vielleicht noch zur Präzisierung.

Und wenn ich das Wort habe, noch zur Anfrage von Grossrat Metzger beim vorhergehenden Artikel, Art. 22b^{quater}, hier habe ich noch von den guten Geistern im Departement eine Mitteilung bekommen. Das Tief-

bauamt hat heute noch keine gesetzliche Grundlage, um hochauflösende Kameras zu installieren. Wenn das Tiefbauamt jetzt das machen möchte, unabhängig von polizeilichen Bedürfnissen, dann müssten wir hier zuerst offenbar die gesetzliche Grundlage schaffen und nachher mit Ihrem Beschluss, den Sie jetzt gemacht haben, müssten wir noch entscheiden, wenn die Polizei die auch benötigen würde, ob sie das Polizeigesetz entsprechend anpassen. Also, Sie haben jetzt eine doppelte Versicherung, dass da im Moment nichts passiert.

Metzger: Das war jetzt ein Schulbeispiel für die Verfassungsmässigkeit bei Grundrechtseingriffen. Es braucht eine klar bestimmte gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe.

Standespräsidentin Favre Accola: Ich stelle fest, dass Art. 29 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2 und Abs. 3 somit beschlossen sind.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 29^{bis}. Herr Kommissionspräsident.

Art. 29^{bis}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkung.

Standespräsidentin Favre Accola: Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Kommission? Aus dem Plenum? Somit ist auch dieser Artikel beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 29b. Herr Kommissionspräsident.

Art. 29b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Das ist eine Aufhebung, hier keine Bemerkung.

Standespräsidentin Favre Accola: Weitere Mitglieder der Kommission? Das Mikrofon ist offen für das Plenum. Somit ist auch dieser Artikel aufgehoben.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 30 Abs. 1. Die Kommission und die Regierung beantragt Ihnen, hier die Überschrift wie folgt zu ändern: Ausführungsbestimmung zur Datenbearbeitung.

Art. 30 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Überschrift wie folgt:

Ausführungsbestimmungen zur Datenbearbeitung

Claus; Kommissionspräsident: Auch hier ging es der Kommission darum, mit dem neuen Titel Klarheit zu schaffen. Das Wort «Einzelheiten» schien uns ein wenig zu unbestimmt.

Standespräsidentin Favre Accola: Das Mikrofon ist offen für weitere Kommissionsmitglieder. Für das Plenum. Somit ist auch diese Titeländerung beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 30a. Herr Kommissionspräsident.

Art. 30a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkung.

Standespräsidentin Favre Accola: Weitere Mitglieder der Kommission? Gibt es Wortmeldungen aus dem Plenum? Somit ist auch Art. 30a beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zum Titel nach Art. 30a, 6a. Rechtsschutz. Gibt es dazu Bemerkungen? Herr Kommissionspräsident?

Titel nach Art. 30a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier nur die Erwähnung, dass jetzt ganz klar ist, dass sich Beschwerden nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege richten, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Das war eine Klärung, die wichtig war und die jetzt stipuliert wird.

Standespräsidentin Favre Accola: Der Titel wäre somit beschlossen. Wir kommen zum Art. 30b. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 30b

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Dieses Mal war ich zu früh. Ich habe vorher schon zu diesem Artikel gesprochen.

Standespräsidentin Favre Accola: Weitere Mitglieder der Kommission? Das Wort ist offen für das Plenum. Somit ist dies beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 30c. Herr Kommissionspräsident.

Art. 30c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Auch hier eine Klarstellung, auch in Bezug auf die Dauer und vor allem aber auch das Einschalten des Zwangsmassnahmengerichtes beziehungsweise der Verwaltungsrechtspflege.

Standespräsidentin Favre Accola: Das Mikrofon ist offen für weitere Kommissionsmitglieder. Für das Plenum. Somit beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 30d. Herr Kommissionspräsident.

Art. 30d

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Favre Accola: Weitere Mitglieder der Kommission. Das Mikrofon ist offen für das Plenum. Somit ist auch Art. 30d beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen zu II. Der Erlass Gerichtsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert: Art. 59 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}. Herr Kommissionspräsident.

II.

Der Erlass «Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)» BR 173.000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 59 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier werden sich dann die Auswirkungen in Bezug auf das Zwangsmassnahmengericht manifestieren. Wir sind der Überzeugung, dass es sehr wahrscheinlich eine Erweiterung brauchen

wird, das aber zu gegebener Zeit. Sie sehen aus diesen Artikeln, wann das geschehen wird.

Standespräsidentin Favre Accola: Das Mikrofon ist offen für weitere Kommissionsmitglieder. Grossrat Metzger, Sie können sprechen.

Metzger: Der Kommissionspräsident hat es Ihnen schon angetönt, aber ich möchte hier doch die Gelegenheit ergreifen, zu diesem Artikel, und darauf hinweisen, dass derzeit ein Auftrag hängig ist bei der Regierung zur Überprüfung der Strukturen der erstinstanzlichen Gerichte, und dort wird sich dann auch eine Überlegung einstellen, ob man die heutige Struktur, wo man die drei vollamtlichen Richter am Regionalgericht Plessur auch als kantonale Zwangsmassnahmenrichter einsetzt, ob das noch richtig ist. Einfach für diejenigen hier im Grossen Rat, die nicht so viel mit den Gerichten zu tun haben. Der Zwangsmassnahmenrichter ist so etwas wie ein Pikett-Richter, der ist quasi 24/7 im Einsatz, und wenn Sie Haftfälle haben, Siegelungsfälle haben, telefonische Überwachungen legalisieren müssen, darüber entscheiden müssen, das bedeutet immer, Sachen auf die Seite legen, an denen man dran ist und sofort entscheiden, auch Haftentlassungen etc. Und ob das noch richtig ist, dass die Struktur so ist, dass das auch personell quasi mit dem Regionalgericht Plessur und den dortigen Richtern verbunden ist, darf sicher im Rahmen der Überprüfung der Struktur auch in Frage gestellt werden und einer Überprüfung unterzogen werden. Das einfach als Hinweis an Ihre Leute, die das am Bearbeiten sind.

Standespräsidentin Favre Accola: Das Mikrofon ist offen für weitere Kommissionsmitglieder. Für das Plenum. Somit wäre auch der Art. 59 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zu Art. 61 Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Art. 61 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Favre Accola: Weitere Mitglieder der Kommission? Gibt es Wortmeldungen aus dem Plenum? Somit ist auch dieser Artikel beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: III. Keine Fremdaufhebungen und IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Gibt es dazu Wortmeldungen?

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.**Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Favre Accola: Ich stelle fest, dass dies nicht der Fall ist.*Angenommen**Standespräsidentin Favre Accola:* Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen? Oder wird eine zweite Lesung gewünscht? Ich stelle fest, dass dies nicht der Fall ist.

Somit kommen wir zu der Schlussabstimmung auf Seite 197 des grünen Büchleins. Erstens: Auf die Vorlage einzutreten. Das haben wir soeben getan. Zweitens: Der Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden, Teil 2, weitere Aktualisierungen des Polizeirechts, zuzustimmen. Wer der Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden zustimmt, drücke die Taste Plus. Wer diese ablehnt, drücke die Taste Minus. Für Enthaltungen drücken Sie bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt.

Sie haben der Teilrevision des Polizeigesetzes mit 114 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Schlussabstimmung

- Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000), Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts), mit 114 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Standespräsidentin Favre Accola: Ich erteile dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Claus, das Schlusswort.

Claus; Kommissionspräsident: Ich danke Ihnen für diese Zustimmung und auch die Diskussion. Und bitte auch die Personen, die dieses Polizeigesetz umsetzen müssen, um entsprechende Empathie und Bedacht bei der Umsetzung. Dieses Gesetz gibt viele Möglichkeiten. Dieses Gesetz schränkt zwar ein, wie ich es anfangs gesagt habe, und präzisiert, trotzdem sind der Mann und die Frau an der Front gefragt bei dieser Umsetzung. Wir sprechen von Polizeirecht. In diesem Sinne würde ich Sie auch alle einmal darum beten, bei der Vereidigungsfeier der Polizistinnen und Polizisten beizuwohnen. Dort werden Sie erleben, wie ernsthaft und wie gewissenhaft diese jungen Menschen diesen Beruf angehen. Und zudem erleben Sie tatsächlich eindruckliche Reden des Polizeipräsidenten Schlegel, aber auch unseres Regie-

rungsrates Peter Peyer. Ich danke der Generalsekretärin Frau Hunger, Frau Baumann, der Leiterin Gesetzgebungsdienste, und dem Kommandanten der Polizei im Besonderen. Ihnen auch für die engagierte Diskussion. Und im Speziellen der Kommission, die hier grosse Arbeit geleistet hat. Es waren intensive Diskussionen, die aber sehr erfreulich geendet haben. Und last but not least unserem Ratssekretär Patrick Barandun für seine hervorragende Unterstützung.

Standespräsidentin Favre Accola: Da wir im Zeitplan weit voraus sind, gönnen wir uns eine etwas längere Pause. Ich bitte Sie, um 16.30 Uhr pünktlich im Saal einzufinden. Ich wünsche Ihnen eine erholsame Pause.

Pause

Standespräsidentin Favre Accola: Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir mit den Geschäften fortfahren können? Wir behandeln nun die Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung über explosionsgefährliche Stoffe. Das ist die orange Botschaft. Auch dieses Geschäft wurde von der KJS vorberaten. Die Regierung wird wiederum durch Regierungsrat Peyer vertreten. Ich erteile für die Eintretensdebatte dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Claus, das Wort.

Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Botschaften Heft Nr. 3/2025-2026, S. 255)**Eintreten***Antrag Kommission und Regierung*

Eintreten

Claus; Kommissionspräsident: Diese Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung über explosionsgefährliche Stoffe ist sehr interessant. Und ich bitte Sie tatsächlich um grosse Aufmerksamkeit für dieses Geschäft. Warum? Ich weiss nicht, ob Sie den Titel exakt gelesen haben. Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung über explosionsgefährliche Stoffe. Das bedeutet, dass der Grosse Rat früher Vollziehungsverordnungen erlassen hat, sonst müssten wir sie ja nicht aufheben. Das ist ein Relikt, das ich persönlich noch erlebt habe. Sie wissen, ich bin nicht erst seit gestern im Grossen Rat. Dieses Instrument war eigentlich sehr wertvoll. Dieses Instrument, staatspolitisch verpönt, weil entweder gehört eine Aufgabe zur Regierung, in die Exekutive, oder eben in die Legislative. Wir sind uns heute gewohnt, dass wir Gesetze erlassen auf einer sehr hohen Flughöhe, mit sehr wohlklingenden Worten, zu denen wir eigentlich am Schluss in der Regel Ja sagen. Früher gab es ein Zwischending, zwischen der Verordnung, zu der wir heute vielleicht in manchen Fällen Nein sagen würden, und eben der Gesetzesstufe. Das war die grossrätliche Verordnung. Eine grossrätliche Verordnung

wurde dann gewählt, wenn der Grosse Rat eben doch politisch etwas dazu sagen wollte, es aber im Gesetz eigentlich nicht so vorgesehen war. Und man wollte eben nicht der Regierung die Ausführungsbestimmungen ganz alleine überlassen, deshalb gab es damals dieses Instrument. Es wurde dann im Zuge der Kantonsverfassungsüberarbeitung weggestrichen, auch im Sinne einer klaren Trennung zwischen Exekutive und Legislative. Ich war damals auch dafür, dass man dieses Instrument aufgibt, aber nichtsdestotrotz wollte ich ein paar Worte zu dieser Bestimmung sagen und auch auffordern, dass wir, wenn wir künftig die Verordnungen in den Kommissionen haben, und das haben wir ja seit einiger Zeit sehr verlässlich wiederum, dass wir diese Verordnungen auch genau prüfen in den Kommissionen. Weil, die Verordnungen sind schlussendlich sehr matchentscheidend für die Umsetzung der Gesetze.

Nun, hier diese Vollziehungsverordnung über explosionsgefährliche Stoffe. Hier kann ganz einfach festgehalten werden, dass das was heute über explosionsgefährliche Stoffe zu regeln gilt auf Gesetzesstufe der Bund regelt. Die entsprechende Verfahrensordnung existiert auch dazu. Das sind nicht wichtige Bestimmungen, deshalb ist die Umsetzung im Kanton wiederum Aufgabe der Verordnung und dafür zuständig ist die Regierung. Sie kann also die Verordnung so anpassen, dass sie diese Lücke schliesst. Und das ist auch richtig. Das tut sie und deshalb müssen wir diese Vollziehungsverordnung, weil sie eine grossrätliche Vollziehungsverordnung ist, auch aufheben. Dazu ist wiederum der Grosse Rat zuständig. Und ich bitte Sie, das zu tun.

Standespräsidentin Favre Accola: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Das Wort ist offen für das Plenum. Ich erteile nun Regierungsrat Peyer das Wort. Er wünscht das Wort nicht. Ich stelle fest, dass Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir gehen nun in die Detailberatung. I. Der Erlass Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 wird aufgehoben. Herr Kommissionspräsident.

Detailberatung

Der Erlass «Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (GVV zum Sprengstoffgesetz)» BR 350.320 wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkung, nur die Feststellung, 1977 war ich noch nicht im Rat. *Heiterkeit.*

Standespräsidentin Favre Accola: Weitere Mitglieder der Kommission? Das Mikrofon ist offen für das Plenum. Regierungsrat Peyer? Wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt, stelle ich fest, dass das so beschlossen ist.

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: II. Keine Fremdänderungen. III. Keine Fremdaufhebungen und IV. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufhebung. Gibt es Wortmeldungen dazu?

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufhebung.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Favre Accola: Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen? Oder wird eine zweite Listung gewünscht? *Heiterkeit.*

Angenommen

Standespräsidentin Favre Accola: Ich stelle fest, dass dies nicht der Fall ist. Somit kommen wir zu den Anträgen der Regierung gemäss Botschaft Seite 256. Erstens, auf die Vorlage einzutreten. Dies haben wir schon getan. Zweitens, der Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe, Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977 zuzustimmen. Wenn Sie der Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die explosionsgefährlichen Stoffe zustimmen wollen, dann drücken Sie bitte die Taste Plus, wenn Sie diese ablehnen, drücken Sie bitte die Taste Minus, für Enthaltungen drücken Sie bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt.

Sie haben der Aufhebung mit 105 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (GVV zum Sprengstoffgesetz; BR 350.320) mit 105 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir sind am Schluss dieses Geschäftes angelangt und ich erteile dem Kommissionspräsidenten das Schlusswort.

Claus; Kommissionspräsident: Auch hier gilt es wieder, den gleichen Personen wie beim zweiten Teil der Revision des Polizeigesetzes zu danken, was ich hiermit auch tue. Ich danke Ihnen für die speditive Art der Erledigung und damit hat auch dieses Geschäft sein Ende gefunden.

Standespräsidentin Favre Accola: Nun behandeln wir die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von Betagten und pflegebedürftigen Personen. Bitte nehmen Sie dafür die rote Botschaft sowie das Protokoll der KGS zur Hand. Die Regierung wird durch Regierungsrat Peyer vertreten. Ich erteile dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Colenberg, das Wort zur Eintretensdebatte.

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) (Botschaften Heft Nr. 6/2025-2026, S. 395)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Colenberg; Kommissionspräsident: Jeu selegrel d'astgar presentar la fatschenta oz suentermiezdi cheu a Vus, selegrel sin ina bun debatta cun ina fritgeivla discussiun. Die Betreuung und Pflege von Angehörigen im häuslichen Umfeld stellt in der Schweiz eine zentrale, aber oftmals übersehene Stütze des Gesundheitssystems dar. Tausende von Menschen übernehmen täglich die Verantwortung für betagte Eltern, erkrankte Partnerinnen und Partner oder Kinder mit Behinderungen. Und dies häufig ohne entsprechende Ausbildung, ohne angemessene finanzielle Entschädigung und durch erheblichen persönlichen Einsatz. Diese Form der Pflegearbeit wird bislang nur unzureichend berücksichtigt, obwohl sie starke Auswirkungen auf das soziale, berufliche und gesundheitliche Leben der Betroffenen hat.

Die vorliegende Teilrevision des Krankenpflegegesetzes geht einerseits auf den von damaligen Grossrat Markus Caduff in der Februarsession 2015 eingereichten Auftrag betreffend die Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige zurück. Der Auftrag nimmt Bezug auf den Aktionsplan des Bundes betreffend die Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige und verlangt von der Bündner Regierung ebenfalls die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Massnahmen für die Entlastung und Entschädigung von Angehörigen. Andererseits geht die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes auf das im Regierungsprogramm 2021 bis 2024 formulierte Regierungsziel der Gewährleistung einer bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung und diese Schaffung von

zeitgemässen Betreuungsmöglichkeiten im Kanton zurück.

In Bezug auf die finanzielle Entschädigung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf bestehen auf Bundesebene verschiedene Sozialleistungen. Zusätzlich können sich pflegende Angehörige bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung anstellen lassen. Betreuungsleistungen werden im Gegensatz zu den Pflegeleistungen grundsätzlich nicht entschädigt. Es sei denn, der Kanton oder die Gemeinden erlassen entsprechende Bestimmungen. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage sollen Massnahmen zur Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen und gleichzeitig die parlamentarischen Vorstösse von Caduff und Degiacomi umgesetzt werden.

Was sind die Ziele und Inhalte der Revision? Die Ergebnisse aus dem Förderprogramm des BAG zeigen, dass in der Schweiz schätzungsweise 600 000 Personen Betreuungsaufgaben übernehmen. Der Wert dieser Betreuungsaufgaben wird auf rund 3,71 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt. Mit den monatlichen Betreuungsbeiträgen wird bezweckt, Betreuungsleistungen von Bezugspersonen anzuerkennen. Die Betreuungsbeiträge sollen zudem die bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche für die betreuenden und pflegenden Angehörigen sowie für zu betreuende und pflegende Personen ergänzen. Mit den Beiträgen an betreuende Bezugspersonen werden Anreize für die Pflege und Betreuung zuhause geschaffen und hilfsbedürftige Personen können dadurch so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben. Mit der Entrichtung von Betreuungsbeiträgen soll in einem weiteren Sinne auch das Gesundheitssystem entlastet werden, indem mit den Beiträgen entsprechend dem gesundheitspolitischen Grundsatz «ambulant vor stationär» Heimanweisungen langfristig vermieden oder zumindest verzögert werden.

Vom 28. August bis 28. November 2024 konnten sich alle interessierten Personen und Gruppierung zur Vernehmlassungsvorlage äussern. Insgesamt gingen 44 Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassungsvorlage stiess grundsätzlich auf Zustimmung bei den politischen Parteien, Gemeinden sowie Verbänden und weiteren Interessensgruppen. Die Wichtigkeit von heutzutage oftmals unentgeltlich erbrachten Betreuungsleistungen von betreuenden und pflegenden Angehörigen wird anerkannt.

Mit monatlichen Beiträgen für betreuende Bezugspersonen will der Kanton volljährige Personen, die Betreuungsleistungen erbringen, unterstützen. Die Beiträge für betreuende Bezugspersonen stellen keinen Ersatz für Erwerbsausfall dar, sondern sind eine Anerkennung für die erbrachten Betreuungsleistungen. Im Falle der Reduktion der Erwerbsfähigkeit aufgrund der Pflege und Betreuung einer angehörigen Person besteht die Möglichkeit einer Anstellung bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung. Die neuen Artikel im Krankenpflegegesetz orientieren sich inhaltlich an den bereits bestehenden Regelungen in den Kantonen Basel-Stadt und Glarus. Vereinzelt wurden auch die Normen der Gesetzgebungen der Kantone Luzern, Wallis, Waadt und Tessin sowie kommunale Gesetze bei der Entwicklung der neuen Bestimmungen berücksichtigt.

Art. 44a Abs. 1 regelt die kantonale Zuständigkeit für die Unterstützung von volljährigen betreuenden Bezugspersonen mit Beiträgen im Rahmen von 300 Franken bis 600 Franken pro Monat. Die Höhe der monatlichen Beiträge legt die Regierung in der Verordnung fest. Alle beitragsberechtigten Personen erhalten monatlich Beiträge in der gleichen Höhe. Die Höhe der Beiträge hängt nicht von der Betreuungsleistung oder von Einkommens- und Vermögensverhältnissen ab. Anspruchs- und antragsberechtigt ist die betreuende Bezugsperson. Den Beitrag können betreuende Bezugspersonen im eigenen Namen geltend machen und er wird diesen direkt ausbezahlt. Das Gesetz verwendet den Begriff der betreuenden Bezugsperson und bringt damit zum Ausdruck, dass die Anspruchsberechtigung nicht vom Verwandtschaftsgrad abhängt. Folglich können auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Nachbarinnen und Nachbarn oder Freundinnen und Freunde die Funktion einer betreuenden Bezugsperson einnehmen.

Der Regierungsbeschluss vom 8. November 2022 sah vor, dass die betreuenden Bezugspersonen monatlich einen konstanten Beitrag von 500 Franken erhalten. Dies hat jährliche Kosten von etwa 2,4 Millionen Franken zur Folge. Bei dieser Berechnung wird mit 400 anspruchsberechtigte Personen gerechnet. Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge steht nur einer betreuenden Bezugsperson zu. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn mehrere Bezugspersonen eine betreuungsbedürftige Person betreuen. Die Beiträge werden dann derjenigen Person ausbezahlt, welche als Bezugsperson den Antrag stellt. Der monatliche Beitrag kann anschliessend im Verhältnis zu den geleisteten Betreuungsleistungen aufgeteilt werden.

Bevor ich zum Schluss komme, möchte ich nicht unterlassen, einige Ausführungen zum Auftrag Degiacomi zu teilen. Am 7. Dezember 2022 reichte Grossrat Degiacomi einen Auftrag betreffend Stärkung der ambulanten Pflege und Betreuung ein und verlangte, dass die Regierung dem Grossen Rat im Rahmen der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes zur Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen eine Regelung für die finanzielle Abgeltungen der Vorhaltekosten von Pflegebetten für Kurzaufenthalte im Alters- und Pflegeheim vorlegt. Die Regierung stellt im Jahr 2023 in Aussicht, im Rahmen der anstehenden Teilrevision des Krankenpflegegesetzes Vorschläge für die finanzielle Abgeltung der Vorhalteleistungen für Pflegebetten für Kurzaufenthalte in Alters- und Pflegeheimen wie auch weitere Unterstützungsangebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen vorzusehen. Der Auftrag wurde am 13. Juni 2023 vom Grossen Rat überwiesen. Die Abklärungen der Regierung beim BSH, welche nötig waren für die Behandlungen des Auftrages, haben gezeigt, dass der Bereitstellung von temporären Entlastungsangeboten beziehungsweise Betreuungsstrukturen sowohl finanzielle Hürden als auch Kapazitätsprobleme entgegenstünden. Entweder sind keine freien Betten verfügbar oder Betten sind grundsätzlich verfügbar, aber aufgrund des Fachkräftemangels fehlt das Pflegepersonal. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entscheidung, ob Ferienbetten geeignete Entlastungsangebote in Alters- und Pflegeheimen darstellen, von jeder Institution individuell beurteilt

werden muss. Nichtsdestotrotz wird der Kanton die Zuschläge auf den anerkannten Kosten gemäss Ziff. 3 lit. c Anhang 1 zur Verordnung zum Krankenpflegegesetz erhöhen. In Bezug auf die geforderten weiteren Unterstützungsangebote zur Entlastung von Angehörigen ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Teilrevision des Krankenpflegegesetzes die Rahmenbedingungen für die Auszahlung von monatlichen Betreuungsbeiträgen geschaffen werden. Der Auftrag Degiacomi vom 7. Dezember 2022 kann somit als erledigt abgeschlossen werden.

Die KGS hat das Geschäft in der Sitzung vom 11. August behandelt. Sie ist auf die Vorlage eingetreten. Die KGS vertritt ebenfalls die Meinung, dass Personen, welche Betreuung leisten, von grosser Wichtigkeit für unsere Gesellschaft sind. Trotzdem beantragt eine Kommissionsminderheit die Rückweisung der Vorlage zu Händen der Regierung zur Überarbeitung. Im Kern würde die Kommissionsminderheit Steuerabzüge begrüssen statt finanzielle Beiträge. Die entsprechende Begründung der Kommissionsminderheit werden wir im Verlauf der Debatte sicherlich noch hören. Die Kommissionsmehrheit befürwortet jedoch die Vorlage. Die einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, auf die Vorlage einzutreten.

Degiacomi: In fast allen Bereichen kämpfen die Bündner Wirtschaft und Dienstleistungsbetreibende bisweilen verzweifelt um Arbeits- und Fachkräfte, auch, und in besonderem Masse, ist dies in den Bereichen Betreuung und Pflege von Langzeitpatientinnen und -patienten der Fall. Die Aussichten werden leider nicht besser, sondern der bereits bedeckte Himmel, Sie können nach draussen schauen, dann glauben Sie mir, der bereits bedeckte Himmel verdunkelt sich nun noch weiter, düster und gefährlich.

Der Kanton Graubünden ist wie kaum ein anderer Kanton von den demografischen Veränderungen betroffen. Gemäss den Prognosen des Bundes nimmt der Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung bis 2050 um rund 19 Prozent ab. Stellen Sie sich vor, nahezu jede fünfte Stelle droht unbesetzt zu bleiben. Sie haben richtig gehört, fast jede fünfte Stelle unbesetzt. Wie können wir dann noch um Ansiedelungen oder um das Behalten von Arbeitsplätzen im Kanton kämpfen? Zum Vergleich sieht es in St. Gallen mit einem Anstieg der erwerbsfähigen Bevölkerung gemäss Prognosen um 13 Prozent nach oben und im Kanton Zürich mit sogar 19 Prozent nach oben ganz anders aus. Nun, gleichzeitig wächst im Kanton Graubünden, wie in fast keinem anderen Kanton, der Anteil der betagten Menschen an der Gesamtbevölkerung. Im Kanton Graubünden steigt der sogenannte Altersquotient von 43 im Jahr 2019 gemäss Prognosen auf 77 Personen im Jahr 2050. Das ist ein Anstieg von 80 Prozent.

Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, Sie wissen es, Graubünden steht nicht zuletzt wegen der demografischen Entwicklung wie kaum ein anderer Kanton gerade auch in der Langzeitbetreuung und Langzeitpflege vor einer Mammutaufgabe. Die Fragen, die sich in erster Linie stellen, sind: Wer pflegt und betreut überhaupt noch Menschen, die auf entsprechende Leistungen an-

gewiesen sind? Wie können wir sicherstellen, dass Betreuung und Pflege unter diesen Voraussetzungen noch in einer akzeptablen Qualität erbracht werden können? Und wie können wir die sehr stark steigenden Leistungen finanzieren? Nun, unabhängig davon, wie die Antworten auf alle Fragen aussehen werden, die Herausforderungen sind riesig und sie werden in Zukunft noch massiv ansteigen.

Es gibt sicherlich nicht nur eine Wunderlösung, sondern Lösungselemente müssen auf verschiedenen Ebenen ansetzen. Eines aber ist klar: Es gibt keine so einfache, kostengünstige und in den meisten Fällen auch von den Betroffenen favorisierte Lösung, wie die Betreuung durch nahestehende Bezugspersonen. Ecoplan untersuchte die Situation im Kanton Graubünden und veröffentlichte die Ergebnisse im März 2025. Es geht um den Aktionsplan pflegende Angehörige. Für die vorliegende Botschaft muss besonders aufhorchen lassen, dass von den betreuenden Angehörigen selber nur gerade 29 Prozent die Unterstützung und Entlastung von betreuenden Bezugspersonen als gut oder eher gut unterstützt und entschädigt einschätzen. Es ist klar, die vorliegende, eher symbolische Entschädigung wird das alles noch nicht alleine lösen, aber sie ist eine wichtige Geste der Anerkennung und Wertschätzung für betreuende Bezugspersonen. Sie hilft, dass die bestehende private Unterstützung in Form der Betreuung ihren wichtigen Beitrag leisten kann, damit sich die betroffenen Menschen möglichst lange zu Hause aufhalten können. Daran besteht ein sehr grosses öffentliches Interesse, denn von den anfallenden Kosten der stationären Pflege und Betreuung muss mehr als die Hälfte von der öffentlichen Hand, also von Kanton und Gemeinden, übernommen werden. Es besteht ein direkter kausaler Zusammenhang: Wenn die private Unterstützung nicht mehr genügend greift, müssen die Betroffenen in stationäre Unterbringung, in der Regel in einem Alters- und Pflegeheim, und davon leistet die öffentliche Hand den Grossteil der anfallenden Kosten. Es liegt also im Interesse von Kanton und Gemeinden sowie den Steuerzahlenden auch, zu versuchen, die private Hilfe zu stützen, damit weitere Massnahmen erst möglichst spät zum Tragen kommen müssen. Aber wie gesagt, die alleinige Wunderlösung ist das nicht. Es ist selbstverständlich so, dass es auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel in der Entlastung durch Tages- und Nachtpflegeplätze oder anderen intermediären Angeboten einen Ausbau braucht. Da warten wir ja auf die Umsetzung des Auftrages Rutishauser und hoffen, dass wir trotz Wechsel in der Amtsleitung des Gesundheitsamtes nicht allzu lange darauf warten müssen.

Die Regierung bringt als Umsetzung des Auftrages Caduff aus dem Grossen Rat eine Lösung, die sich in ähnlicher Weise andernorts bewährt hat, die aber auch so einfach wie möglich in der Umsetzung ist. Und ich möchte explizit darauf hinweisen, dass es eine ausgeprägte Bündner Lösung ist. Eine Bündner Lösung deshalb, weil kein anderer Kanton so weit verzweigt ist wie Graubünden. Sie alle kennen das Problem mit den Wegpauschalen und Wegentschädigungen bei Handwerkern, Dienstleistungsbetrieben und in verschiedenen Bereichen. Diese betreffen auch das Gesundheitswesen. Die private Betreuung von Bezugspersonen ist in aller Regel

bereits vor Ort. Es müssen nicht aufwendig, teuer und ineffizient Fachpersonen für diese Aufgabe hinzugezogen werden.

Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, ich möchte Sie bitten, auf das Geschäft einzutreten und den in Aussicht gestellten Antrag auf Rückweisung nicht zu unterstützen, Sie werden ihn vermutlich beim Nachfolgeredner dann hören. Gerne begründe ich das auch gleich kurz: Steuerabzüge oder Steuergutschriften an Stelle der vorgeschlagenen Entschädigungen haben den eklatanten Nachteil, dass er den administrativen Aufwand nur erhöht und keine bessere Wirkung bringt. Denn es ist so, dass der Aufwand ja aus der Abklärung der Betreuungsvoraussetzungen gemäss Art. 44b entsteht. Diese müssten unabhängig davon vorgenommen werden, aber zusätzlich müssten noch die Auswirkungen auf die Steuerpflicht abgeklärt und berechnet werden. Es besteht also Mehraufwand, und ja, die Wirkung wird kleiner, weil dann jene betreuenden Bezugspersonen, welche kaum oder keine Steuern bezahlen, dann nichts erhalten. Dann haben wir weniger Wirkung. Ich wiederhole noch einmal, das zentrale Problem ist die Demografie. Wir müssen um jede private Unterstützung froh sein und versuchen, sie zu stärken. Mehr Bürokratie und weniger Wirkung, das ist nichts für mich, und ich hoffe, auch nichts für Sie, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, weshalb Sie bitte der Kommissionsmehrheit und der Regierung folgen, auf das Geschäft eintreten und den Rückweisungsantrag ablehnen.

Nur noch zum Abschluss ein kurzes Wort zur Abschreibung des Auftrages Degiacomi. Nun, es ist ja schön, wenn man mit einem Auftrag mit wenig Aufwand etwas bewirkt. Ob das schon reicht, wage ich nun jedoch zu bezweifeln. Die Abschreibung macht mich deshalb nicht wirklich glücklich, aber ich vertraue auf das Wort seitens des Departementsvorstehers und der Verwaltung, dass bei der Bearbeitung des erwähnten Auftrages Rutishauser auch allfällige Verbesserungen bei Kurzaufhalten in diese Arbeit mit in Betracht gezogen werden.

Koch: Wir behandeln heute eben die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes, die auf den ersten Blick doch sehr sympathisch wirkt. Sie will Menschen unterstützen, wie wir es gehört haben, die Angehörige, Nahestehende, oder eben auch Dritte betreuen respektive teilweise auch pflegen. Ein Anliegen, das uns wahrscheinlich allen hier am Herzen liegt. Denn ohne das Engagement dieser Menschen würde unser Pflegesystem ganz sicher nicht funktionieren. Soweit sind wir uns wahrscheinlich noch einig.

Aber die Frage ist nicht, ob wir diese Menschen wertschätzen. Die Frage ist, wie wir das tun und was der Staat dabei leisten und für eine Rolle einnehmen soll und was eben nicht. Und hier unterscheiden wir uns nur schon in der Kommission massgeblich. Lassen Sie mich in den nächsten Minuten auf sechs Punkte etwas detaillierter eingehen.

Punkt eins: Die ordnungspolitische Klarheit. Wo eben soll der Staat beginnen und wo soll er aufhören? Diese Vorlage will monatliche Betreuungsbeiträge, wir haben es gehört, von 500 Franken ausrichten aus der Staatskasse an einzelne Privatpersonen für eine freiwillige, meist

familiäre, teilweise dritte Leistung. Damit verschieben Sie eine Grenze, die ordnungspolitisch nach unserer Auffassung eben doch sehr wichtig ist. Die Grenze zwischen der Eigenverantwortung und der staatlichen Finanzierung. Wenn der Staat beginnt, private Lebenssituationen zu kompensieren, weil sie gesellschaftlich, wie wir es teilweise gehört haben, vielleicht wünschenswert sind, dann verliert er seine Rolle als Garant von Rahmenbedingungen und wird selbst zum Akteur in den familiären Beziehungen. Wir würden mit diesem Gesetz erstmals ein Preisschild auf familiäre Fürsorge kleben. Und wir würden damit den Grundsatz aufgeben, dass nicht jede moralische Tat, gute Tat, eine finanzielle Gegenleistung braucht.

Punkt zwei: Die Logik der Subvention. Jede neue Subvention oder Pauschale zieht langfristig mehr Staat und weniger Eigenverantwortung nach sich. Wir erleben das immer wieder in verschiedensten Bereichen. Das ist ein Grundprinzip, das wir leider nicht wegbringen werden. Es beginnt klein, mit einigen hundert Franken, wie in unserem Beispiel, aber die Erfahrung zeigt, sobald ein Anspruch geschaffen ist, wächst er. Zuerst sind es die pflegenden Angehörigen, dann weitere Bezugspersonen, dann jene, die zusätzlich nur begleiten statt auch noch vielleicht pflegen oder nicht zwei der Punkte erfüllen. Und irgendwann fragen sich dann eben auch Trainer im Verein, die Pfadileiterin oder der Nachbar, der regelmässig auf die Kinder schaut: Warum ich nicht? Und warum nicht? Sie fragen sich das zu Recht. Denn sie alle machen einen unverzichtbaren Dienst für unsere Gesellschaft. Und genau das ist ordnungspolitisch das Problem. Wir setzen ein Signal, das Solidarität nicht stärkt, sondern eben monetarisiert. Und wir schaffen Ungleichheit, wo bisher Freiwilligkeit und Gleichwertigkeit herrschte. Und dann kommt noch hinzu, aus Sicht der betreuenden Person schaffen Sie zu Recht eine Anspruchshaltung. Denn die betreute Person weiss, dass die betreuende Person nun entsprechend, auch wenn nur einen symbolischen Beitrag erhält. Und diese Anerkennung, wie dies in der Botschaft genannt wird, führt unweigerlich und völlig nachvollziehbar zu einer Anspruchshaltung der betreuten Person. Die Botschaft bleibt der Antwort auf die entscheidende Frage schuldig, welche Wirkung mit dieser Revision dann wirklich tatsächlich erzielt wird oder erzielt werden soll. Es werden neue Leistungen geschaffen, neue Stellen aufgebaut und jährlich gemäss Botschaft 2,4 Millionen Franken zusätzlich ausgegeben, ohne dass erkennbar wäre, welche strukturellen oder finanziellen Entlastungen damit erreicht werden können. Es ist eben nicht untersucht, ob Personen wirklich später in die Pflege gehen müssen. Es ist nicht untersucht, ob das funktioniert. Es ist auch nicht erwähnt, auch nicht in den Zielsetzungen, den einzelnen, erwähnt.

Lassen Sie mich zum nächsten Beispiel kommen, Punkt drei: Das Zürcher Beispiel. Zürich ist uns hier für einmal, ich sage es nicht gerne, aber hier wirklich für einmal wohl einen Schritt voraus, und zeigt genau, wohin das führt. Dort hat man die Angehörigenpflege in die professionelle Pflegefinanzierung integriert. Also in eigentlich bestehende, kontrollierbare Strukturen. Und selbst so, trotz dieser Strukturen, kämpft man heute mit massiven Fehlanreizen, Missbrauchsrisiken und Kon-

trollmechanismen. Wir in Graubünden stehen jetzt am Anfang dieser Entwicklung. Nur nennen wir es noch anders. Doch die Dynamik ist identisch. Es ist der Einstieg in eine monetarisierte Fürsorgekultur. Und die führt nie zu Entlastungen, sondern immer zu mehr Staat. Wenn wir uns das Beispiel Zürich genau anschauen, gleichzeitig wie unsere Kommission getagt hat, wurden dort die Probleme im Kantonsrat und eine vermeintliche Lösung diskutiert. Was hat man gemacht? Pflegende Angehörige werden eben über Spitex-Organisationen oder nahestehende Organisationen teilweise angestellt. Heute zeigt sich, wohin das geführt hat. Gemäss dem Bericht der Gesundheitskonferenz Zürich sind neu auf Angehörigenpflege spezialisierte Firmen entstanden mit massivem, und so steht es im Bericht, mit massivem Stundenwachstum und hoher Gewinnabschöpfung. In Winterthur wurden bis elf Mal mehr Stunden pro Klient verrechnet als bei klassischen Spitexanbietern. Ich lese Ihnen hier auch gerne die vier Hauptprobleme des Berichtes vor: Plus 530 Prozent der abgerechneten Grundbetreuungsstunden in drei Jahren. Verdreifachung der Pflege- und Betreuungsorganisationen ohne Leistungsauftrag von 6 auf 18 Prozent. Wo bleibt da die Qualitätssicherung, frage ich Sie? Überdurchschnittlich hoher Aufwand bei der Angehörigenbetreuung und -pflege in den durch niederschwellig spezialisierten Firmen, durchschnittlicher Faktor 10. Und dann noch ein jüngerer Publikum. Jüngere Klienten werden betreut und gepflegt. Das heisst, diese neuen Organisationen und diese neu bezahlten Menschen, oder diese neu bezahlten Angestellten, pflegen jüngere Personen, die nachher massiv mehr Aufwand verursachen in der Betreuung und der Pflege. Und das sind nicht meine Zahlen. Das können Sie im Bericht der GeKoZH entsprechend nachlesen. Die Folgen: Der Kanton Zürich muss nun professionalisieren mit neuen Regulierungen, separaten Tarifen, Qualitätskontrollen, Sanktionen, wie wir es eben überall kennen, mit noch mehr Bürokratie. Was als Anerkennung gedacht war, wurde zum System, und das System erzeugt Verwaltung, Kontrolle, Aufwand und Kosten.

Kommen wir aber zum vierten Punkt: Die gesellschaftlichen Werte. Auch die müssen wir betrachten. Wir alle wissen, wie viel eben diese pflegenden Angehörigen leisten. Aber gerade deshalb sollten wir ihnen mit Anerkennung, Entlastung und Respekt begegnen, nicht mit Geld. Denn Geld verändert Beziehungen. Es schafft, ich habe es erwähnt, Erwartungen, es schafft Konflikte und es schafft Missgunst. Jeder von uns hier kennt sicherlich mehr als einen Erbläss, bei dem genau das passiert ist. Und zudem verändert eine Bezahlung oder ein Versprechen auf Geld auch immer das Motiv. Aus Fürsorge wird Verpflichtung, und aus Verantwortung wird ein Anspruch. Und das ist eben das Grundproblem, denn Freiwilligkeit soll kein Markt werden, und Moral darf kein Geschäft sein.

Dann noch kurz etwas zur finanziellen Realität. Die Regierung spricht jetzt von 2,4 Millionen Franken. Ich wage die Prognose, diese Schätzung ist vor dem Gesetz und nicht danach. Sobald der Anspruch steht, wird sich die Zahl der Berechtigten ausweisen. Wir sehen das eben zum Beispiel in Zürich. Das erleben wir überall, aber auch in der Prämienverbilligung, in der Sozialhilfe und

in weiteren sozialen Systemen. Am Ende stehen wir mit mehr Bürokratie, mehr Kosten und eben weniger Freiheit da.

Aber, und nur noch zum Schluss, zu Punkt 6: Was wäre denn der bessere Weg? Wir sind der Überzeugung, anstatt mit Symbolbeträgen zu helfen, müssten wir die Kurzzeitpflegeplätze ausbauen. Pflegende Angehörige sollen entlastet werden, die sollen Entlastungen kriegen. Diese Plätze müssen wir ausbauen und auch finanzieren. Dann, wir haben es vom Vorredner gehört, die steuerliche Entlastung anstatt Subventionen. Ja, wir sind immer noch der Überzeugung, der Weg, den auch die SVP 2013 mit der Familieninitiative eingeschlagen hat über eine steuerliche Entlastung für Personen, die einen gesellschaftlichen Wert erbringen, der ist wichtig und wäre richtig auch hier zu unterstützen.

Nun zum Schluss. Ich möchte nochmals betonen, es ist kein Misstrauensvotum gegenüber jenen, die heute pflegen und betreuen. Im Gegenteil, sie gilt dem System, das diese Menschen in ein finanzielles Verhältnis zum Staat bringen will. Wir müssen uns entscheiden, welchen Weg wir gehen wollen. Wollen wir ein Land, in dem der Staat jede gute Tat entschädigt oder wollen wir ein Land, in dem Bürgerinnen und Bürger aus Überzeugung handeln, weil sie Verantwortung übernehmen für ihre Familie, für ihre Mitmenschen und für die Gesellschaft. Ich bin überzeugt, Solidarität...

Standespräsidentin Favre Accola: Sie haben bereits zehn Minuten gesprochen.

Koch: Ich bin fertig. Ich bin überzeugt, Solidarität lebt nicht von Zahlungen, sondern von Handlungen, und deshalb sind wir für Eintreten und für Rückweisung.

Loepfe: Es ist interessant. Ich war nicht auf das Votum von Ratskollege Koch vorbereitet, aber in meinem Votum gehe ich auf seine sechs Punkte in irgendeiner Form ein und möchte das dann auch hier dann deklarieren, wenn ich es richtig zuordnen kann.

Mir ging es beim ersten Durchlesen der Vorlage so, dass ich nicht sicher war, ob ich in der Kommission für Eintreten und für das vorliegende Beitragssystem stimmen kann. Also, das ist die Frage des Gesellschaftlichen, ich glaube, das war Punkt Nummer vier von Kollege Koch. Ich habe mich gefragt, wo unsere Gesellschaft hinsteuert, wenn man bis heute vorausgesetzte Selbstverständlichkeiten aufgibt, nämlich dass sich die Familienmitglieder und Verwandten gegenseitig unterstützen. Sind wir wirklich schon so weit, dass jede Unterstützungshandlung in unseren Familiensystemen und der Gesellschaft monetarisiert werden müssen, damit sie überhaupt stattfinden? Und doch bin ich nach einem inneren Kampf zum Schluss gekommen, dass wir auf diese Vorlage eintreten und sie annehmen sollten. Ich kann die Augen nicht verschliessen vor der Tatsache, dass die Gesellschaft im Wandel ist, und die gegenseitige Unterstützung nicht mehr gesichert ist. Es gibt Leute, die keine Familienmitglieder oder Verwandten in ausreichender Nähe haben, die sich um sie im Bedarfsfall kümmern können. Die Angehörigen leben schlicht zu weit weg. Gerade in unserem Kanton, dem Land der tausend Täler, ist das oft

so. Leute vereinsamen, sterben heute zuhause und niemand merkt es.

Wir schaffen mit dieser Vorlage einen Anreiz, dass sich die Bezugspersonen für die Betreuung zuhause finden lassen und hilfsbedürftige Personen dadurch so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben. Hier auch diese Zielsetzung. Sie ist halt prognostisch. Das ist richtig. Aber die Aussage von Kollege Koch, dass irgendwie kein Ziel dahinter ist, die Meinung teile ich nicht. Wir entlasten damit die Heime. Und damit auch die Fachkräfte, an denen es uns ohnehin mangelt. Letztlich können wir so Geld sparen. Kollege Degiacomi hat es schon gesagt, denn die Betreuung zuhause ist deutlich billiger als die Unterbringung in den stationären Einrichtungen der Alterspflege. Oder eben auch, dass man nicht vergessen darf, die Behinderteninstitutionen. Es ist nicht nur eine Frage des Alters.

Das vorgeschlagene Beitragssystem ist kein Unikat im Schweizer Gesundheitswesen. Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich an den Kantonen Basel-Stadt und Glarus. Die Beitragshöhe orientiert sich an unserem Nachbarkanton Glarus. Ein Kanton, der nicht gerade für übertriebenen Sozialismus bekannt ist. Ich verstehe, dass die finanziellen Folgen der Vorlage nur prognostiziert werden können, aber nicht abschliessend bekannt sind. Die erwähnten Kantone Basel-Stadt und Glarus geben uns eben auch indirekt Hinweise darauf, dass es kaum zu einer Explosion an betreuenden Bezugspersonen kommen wird. Dies ganz im Gegensatz zu den pflegenden Angehörigen, was eben eine ganz andere Geschichte ist.

Hier ist es mir wichtig, auf das Votum von Kollege Koch einzugehen. Wir dürfen die betreuenden und die pflegenden Angehörigen nicht miteinander verwechseln. Pflege ist eine ganz andere Geschichte. Pflege geht über das Tarifsystem nach KVG, und dort sind die Krankenkassen einbezogen. Hier haben wir ein System, das leider missbraucht wird aufgrund eines völlig unglücklichen Bundesgerichtsentscheides, der hier zu einem eigentlichen Geschäftsmodell geführt hat, das missbraucht worden ist. Und ich bedauere es ausdrücklich, dass der Bundesrat in seinem Bericht, der jetzt erst gerade erschienen ist, nicht darauf eingegangen ist, um einen separaten Tarif für pflegende Angehörige zu machen. Das was aus ist aus meiner Sicht völlig falsch. Aber das ist nicht das, was wir heute hier diskutieren. Wir diskutieren die betreuenden Angehörigen. Und das darf man nicht mit dem KVG vergleichen, sondern für mich ist der Vergleich eigentlich eher mit der Ergänzungsleistung, wobei wir einfach hier nicht dieselben Empfänger haben. Bei der Ergänzungsleistung ist es die Person, die die Ergänzungsleistung benötigt, und hier machen wir Beiträge, die für die betreuende Person ist. Wenn schon der Vergleich, dann bitte nicht über die pflegenden Angehörigen, sondern bitte eher über die Ergänzungsleistung. Das ist in meiner Ansicht die bessere Variante. Monatliche Beiträge im Rahmen von 300 bis 600 Franken lassen selbst im Falle von Mehrfachbetreuung, was ja möglich ist, durch dieselbe Bezugsperson, kein wirklich gewinnbringendes Geschäftsmodell zu. Dies hier in völligem Gegensatz zu den pflegenden Angehörigen.

Und zuletzt zu den Anhängern von Steuerabzügen anstelle von Beiträgen. Sie schliessen damit alle betreuenden Bezugspersonen aus, welche keine oder weniger Steuern zahlen. Das macht für mich keinen Sinn. Und meines Erachtens, wir hatten verschiedene Regierungsräte, die Finanzminister waren, und die haben hier in diesem Rat immer wieder gesagt, wir sollten möglichst keine oder sehr wenig Sektoralpolitik über das Steuersystem machen, weil es wird immer fragmentierter und nicht wirklich gerechter. Hier haben wir einige Sündenfälle gemacht, und ich möchte hier keinen weiteren Sündenfall machen. Wo ich stehe, das wissen Sie. Ich bitte Sie deshalb, insbesondere die Zweifler in unserem Rat, über den Schatten zu springen, auf die Vorlage einzutreten und sie nicht zurückzuweisen. Meines Erachtens ist es auch zu wenig klar, worin die Rückweisung überhaupt bestehen soll. Die Rückweisung müsste man mit einem klaren Auftrag versehen, und der ist meines Erachtens hier zu wenig klar vorhanden. Bitte treten Sie ein und weisen Sie nicht zurück.

Rutishauser: Vielen Dank für Ihr Votum, Kollege Loepfe. Ich war etwas irritiert über das Votum von Kollege Koch. Als Mitglied der Gesundheitskommission hat er offenbar nicht verstanden, was Pflege ist und was Betreuung ist. Pflege bedeutet gezielte, fachlich begründete Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit. Sie ist abrechenbar über die OKP. Betreuung hingegen meint Unterstützung und Begleitung im Alltag. Beispielsweise Begleitung beim Einkaufen oder bei alltäglichen Verrichtungen. Die Betreuungsleistungen müssen von den Betroffenen selbst finanziert werden.

Und noch und um bei Kollege Kochs Votum zu bleiben, natürlich gibt es Studien, die die Auswirkungen der häuslichen Betreuung auf den Zeitpunkt eines stationären Eintritts belegen. Betreuungsleistungen werden zum Teil durch die Spitex, inzwischen mehrheitlich von Pflegehelferinnen erbracht. Die Spitex hat aus personellen Gründen zunehmend Mühe, die zunehmenden Anfragen abzudecken. Uns fordern bekanntlich zwei Entwicklungen gleichzeitig: Der Fachkräftemangel und die Alterung der Gesellschaft. Graubünden ist der Kanton mit der zweitungünstigsten demografischen Entwicklung in der Schweiz. Das heisst, immer mehr ältere Menschen stehen immer weniger Berufstätigen gegenüber. Es liegt auch an uns hier im Grossen Rat, Lösungen für diese grosse Herausforderung zu finden und keine geeigneten Gesetzesvorlagen zurückzuweisen. Noch mehr als jetzt werden wir in Zukunft auf betreuende Angehörige zählen müssen. Deren Leistung entspricht umgerechnet schweizweit einem Wert von zwei bis drei Milliarden Franken jährlich. Der Kommissionspräsident hat eine konkrete Zahl genannt. Die vorliegende Teilrevision ist ein entscheidendes Element im Aktionsplan zur Unterstützung betreuender Angehöriger. Mit der vorgeschlagenen Betreuungspauschale wurde ein pragmatischer, unbürokratischer und zielsicherer Weg gewählt. Sie führt auch nicht zur Konkurrenzierung der Spitex oder anderer Angebote, sondern sie ist eine wichtige Ergänzung und gleichzeitig auch eine Entlastung der stationären Strukturen im Langzeitbereich. Denn viele Menschen treten

vorzeitig in ein Pflegeheim ein, weil die benötigte Betreuung nicht vorhanden oder nicht finanzierbar ist. Das ist ja oft das Problem, dass die betroffene Person sich die Betreuung gar nicht leisten kann. Wohlhabende Menschen, die können sich ja jemanden aus dem Osten holen, aus Polen, jemand der dann ausgebeutet wird 24/7. Ja, leider gibt es das.

Diese Pauschale, die wir heute beschliessen, ist keine Entschädigung für Erwerbsausfall, kein Lohn, sondern eine Anerkennung für eine gesellschaftlich unverzichtbare Leistung. Ein Steuerabzug wäre bürokratischer, ungerechter und sozial schief. Profitieren würden nur diejenigen, die genug verdienen, um überhaupt Steuern zu zahlen, Kollege Loepfe hat das auch erwähnt, nicht aber unbedingt jene, die den grössten Beitrag leisten. Mit der Pauschale erhalten alle betreuenden Bezugspersonen denselben Betrag. Bei Steuerabzügen wäre das nicht der Fall. Darum ist die Pauschale der richtige Weg. Diese Teilrevision stärkt die ambulante Versorgung, entlastet die Spitex, anerkennt Care-Arbeit und ist volkswirtschaftlich sinnvoll. Ich bitte Sie, treten Sie ein und lehnen Sie den Rückweisungsantrag ab.

von Ballmoos: Der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes stimme ich zu. Ich führe kurz aus, weshalb. Vorliegend wird nicht nur von betreuenden Angehörigen, sondern von betreuenden Bezugspersonen gesprochen. Das entspricht der Realität. Aus meiner Sicht ist die Abgrenzung der Freiwilligenarbeit im vorliegenden Falle einfacher, als es bei den jüngst von diesem Rat beschlossenen Beiträgen an die Vorhalteleistungen der frei praktizierenden Hebammen war. Die romantische Vorstellung von drei Generationen auf einem Hof ist heutzutage nicht mehr der Normalfall. Damit sind auch die Betreuungsleistungen, ich sage bewusst nicht Pflegeleistungen, von denen wir hier sprechen, nicht mehr so selbstverständlich, wie sie es waren. Es wird aufgrund der Beiträge, die wir heute hoffentlich beschliessen, nicht viel mehr Betreuungsarbeit geleistet werden. Diese Arbeit wird heute schon geleistet.

Die Beiträge, über die wir hier reden, sind symbolisch. In ihrer Wirkung sind sie aus meiner Sicht genau deshalb sehr gut vertretbar. Der Argumentation der SVP und Teilen der FDP, dass sie grundsätzlich gegen die vorliegende Entschädigung sind, dann aber ein anderes Entschädigungsmodell, einen steuerlichen Abzug, vorbringen, kann ich nicht folgen, und bitte entschuldigen Sie, dass ich das sagen muss bei diesem Votum, geschätzter Kollege Koch, leider erst heute und nicht in der Vernehmlassung zur Vorlage, damals nur Zustimmung der SVP zur Vorlage. Die Grünliberalen haben bezüglich Missbrauchs und Abklärung der Beitragsberechtigung länger diskutiert. Dazu äussert sich Kollege Bavier in der Eintretensdebatte nach den Voten der Kommissionsmitglieder. In der Hoffnung, wenigstens die GLP überzeugt zu haben, empfehle ich Eintreten und der Teilrevision des KPG zuzustimmen.

Rüegg: Wir sprechen heute über eine Vorlage, die, wie schon bereits von Vorrednern bemerkt, auf den ersten Blick sympathisch wirkt. Sie will Menschen unterstützen, die Angehörige und Nahestehende pflegen. Men-

schen, die Enormes leisten, ohne die unser Pflegesystem schlicht nicht funktionieren würde. Diese Leistung verdient Respekt, echten Respekt. Aber die entscheidende Frage ist nicht ob, sondern wie wir diese Wertschätzung zeigen. Und vor allem, wo endet die Verantwortung der Familie und wo beginnt die des Staates? Die geplanten Beiträge von 300 Franken bis 600 Franken klingen harmlos. Aber sie verschieben eine zentrale Grenze. Wenn Familie familiäre Fürsorge bezahlt wird, wird aus Anerkennung ein Anspruch, aus Eigenverantwortung ein Verwaltungsakt. Denn sobald Geld fliesst, braucht es Kontrolle. Wer pflegt? Wie lange? Unter welchen Bedingungen? Das führt zu Bürokratie, Misstrauen, Abhängigkeiten, genau das Gegenteil von dem, was wir erreichen wollten. Kollege Koch hat es bereits gezeigt, ein Blick nach Zürich genügt. Was dort als Zeichen der Anerkennung begann, ist heute ein teures, schwerfälliges System mit Fehlanreizen und Kontrollen. Eine Bürokratiemaschine, die niemand wollte, aber alle bezahlen. Und genau das droht auch hier.

Betreuende Angehörige brauchen Entlastung, nicht Entlohnung. Sie brauchen Zeit, Strukturen, Respekt, aber kein Preisschild auf ihrem Engagement. Gerne zitiere ich an dieser Stelle Kollege Koch, denn Geld verändert Beziehungen, aus Fürsorge wird Pflicht, aus Verantwortung Anspruch. Und damit schwächen wir genau das, was wir stärken wollen, die Haltung, füreinander einzustehen, nicht weil der Staat zahlt, sondern weil es richtig ist.

Auch finanziell ist die Vorlage trügerisch. 2,4 Millionen Franken pro Jahr, das ist nur der Anfang. Wo ein Anspruch entsteht, wächst er. Neue Gruppen, neue Regeln, neue Verwaltung. Am Ende zahlen alle mehr und niemand wird wirklich entlastet. Wer wirklich helfen will, setzt auf Strukturen statt Subventionen. Mehr Kurzzeitpflegeplätze, digitale Lösungen, die Betreuung vereinfachen statt verkomplizieren, und Verbände, die Innovationen fördern, statt Besitzstände zu verteidigen. Das ist liberale Politik. Ein Staat, der Rahmen schafft, nicht einer, der alles bezahlt. Echte Solidarität misst sich nicht in Franken, sondern in Haltung und Verantwortung. Die FDP hat bereits in ihrer Vernehmlassung festgehalten, das Ziel ist richtig, die Umsetzung ist falsch. Insbesondere fehlen Ansätze zur Schaffung von niederschweligen und bezahlbaren Angeboten gänzlich. Ich verweise dabei auf den Aktionsplan betreffend die Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen vom Januar 2023, insbesondere auf den Schwerpunkt zwei, Handlungsfelder drei, vier und fünf. Und diese Vorlage vermischt private Verantwortung mit staatlicher Finanzierung und schwächt damit genau das, was sie stärken will. Bei dieser Vorlage entsteht der Eindruck, nützt es nichts, so schadet es nichts. Aber das stimmt nicht, denn sie schadet. Sie setzt falsche Anreize, verlagert Verantwortung und drängt den Staat in eine Rolle, die ihm nicht zusteht. Zudem löst sie keines der ausführlich skizzierten Probleme, was auch Kollege Degiacomi eingestehen muss.

Darum, treten Sie auf die Vorlage ein und folgen Sie dann dem Rückweisungsantrag der Kommissionsminderheit. Geben wir damit der Regierung die Chance, dieses wichtige Geschäft richtig und wirksam und ent-

sprechend den Aufträgen umzusetzen. Wenn das nicht gelingt, lehne ich die Vorlage ab. Nicht aus Härte, sondern aus Überzeugung, weil die Vorlage falsche Signale sendet, echte Verantwortung schwächt und Solidarität in eine Buchhaltung verwandelt.

Zanetti (Sent): Ich fahre auf Deutsch weiter. Sie können mir so folgen, die Italienischsprechenden bitte ich um Nachsicht. Ich weiss, Vallader könnten sie gut verstehen. Mir geht es wie Grossrats- und Parteikollege Loeffe. Ich habe mit einer gewissen Skepsis diese Vorlage studiert und die Diskussionen in der Kommission haben mir Recht gegeben, die im Rat, die jetzt geführt haben wurden, ebenfalls. Und ich teile die Auffassung von Grossrat Koch, dass Familien im Idealfall zusammenstehen sollten, sich gegenseitig unterstützen und dieses Miteinander sollte im Grundsatz eine Selbstverständlichkeit sein und ohne Einflussnahme des Staates erfolgen.

Nun ist jedoch die Realität eine andere. Und dieser Realität können wir uns nicht verstellen. Familiensituationen, vielleicht noch mit mehreren Generationen im selben Haus oder im selben Dorf, werden immer mehr zur Seltenheit. Es gibt andere Familienformen. Das klassische Familienbild, bei welchem die Frauen die Arbeit im Haus verrichteten, ist nicht mehr die Regel. Und vielfach leben die Familienangehörigen nicht mehr im selben Tal, geschweige denn in derselben Gemeinde. Wir wissen, es wurde schon mehrmals erwähnt, dass der demografische Wandel in vollem Gange ist und gerade in unseren Tal-schaften alles unternommen werden muss, um die Abwanderung zu stoppen.

Bereits heute haben Institutionen, welche Betreuungs- und Pflegeplätze anbieten, Mühe, diese zu füllen. Nicht wegen der geringen Nachfrage, sondern wegen fehlendem Personal. So war kürzlich in der Presse zu lesen, dass im Oberengadin nicht alle Pflegeplätze belegt werden, weil schlicht das Personal fehle, obwohl die Nachfrage vorhanden sei. Ambulant vor stationär bedeutet eben auch, dass versucht wird, einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung mit anderen Massnahmen hinauszuzögern und den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, in den eigenen vier Wänden und in der vertrauten Umgebung zu leben. Eine dieser Massnahmen umfasst nebst der Spitex, welche in erster Linie medizinische Leistung, also Pflege, erbringt. Als eine weitere Möglichkeit soll betreuenden Bezugspersonen mit monatlichen Beiträgen unterstützen. Der Prozess von der einstigen vollständigen Selbstständigkeit in eine gewisse Abhängigkeit aufgrund des Alters geschieht in der Regel schleichend. Und vor allem für die betroffenen Personen selbst ist dieser Umstand schwierig zu akzeptieren. Man möchte ja niemandem zur Last fallen. Man möchte sich ja selber helfen und versucht damit meist zu lange, die vermeintliche Selbstständigkeit zu bewahren. Dabei wäre gerade eine Begleitung durch nahestehende Personen in dieser Phase wichtig. Diese Personen sehen nämlich, ob wirklich gekocht und gegessen wird, wie der Haushalt geführt wird und so weiter. Diese Bezugspersonen geniessen das jeweilige Vertrauen der betroffenen Person selbst, aber je nach Konstellation auch der Familie und können auch auf Veränderungen hinweisen. Diese Personen stehen in einem regelmässigen Kontakt

zur betreuenden Person und diese Begleitung beginnt vielfach auch mit einem nachbarschaftlichen Dienst und ist anfänglich unverbindlich. Es ist weit mehr als Freiwilligenarbeit, die Teil unserer DNA ist. Sie umfasst mit der Zeit eine direkte Verantwortung für Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind. Jeder Tag, den eine betagte Person in den eigenen vier Wänden verbringen kann, entlastet auch unser Gesundheitssystem als Ganzes. Aber auch den betroffenen Personen wird ermöglicht, Teil der Dorfgemeinschaft zu bleiben. Dies ist für die Gesellschaft von grossem Wert, denn es ist wichtig, dass vulnerable Personen sichtbar sind und bleiben.

Die angedachte Entschädigung ist wie bereits erwähnt als Anerkennung für einen Dienst an der Gesellschaft zu verstehen, welcher sich aufgrund der speziellen Konstellation nicht mit anderen freiwilligen und nicht minder wertvollen Tätigkeiten vergleichen lässt. Denn wir haben eine andere Situation mit der Überalterung, mit dem Wegfall der einstigen Familienstrukturen, verbunden mit der Tatsache, dass die nächsten Familienangehörigen nicht mehr in unmittelbarer Nähe leben. Die vorgeschlagene Entschädigung bewirkt jedoch auch, dass der Betreute nicht das Gefühl erhält, er falle der betreuenden Person zur Last. Es fällt vielen Personen besonders schwer, Hilfe anzunehmen respektive um Hilfe zu fragen. Mit dieser Möglichkeit, wonach die betreuende Person die Entschädigung beantragt, fällt diese Hemmschwelle wenigstens teilweise. Und selbst wenn die Betreuung innerhalb der Familie geschehen würde, so hätte die Familie als Ganzes die Möglichkeit, mit der Entschädigung eine weitere Entlastung zu finanzieren. Pflegende und betreuende Familienmitglieder leisten weitaus mehr, und wenn diese Unterstützung aufgrund von dauernder Überlastung respektive fehlender Möglichkeit, neue Kräfte zu sammeln, wegfällt, entsteht ein grösseres Problem. Bedenken Sie auch, dass ein Aufenthalt in einem Alters- respektive Pflegeheim auch bei geringer Pflegebedürftigkeit um ein Vielfaches teurer ist als eine Betreuung in dieser angedachten Form.

Zudem möchte ich Sie auf einen Beitrag von RTR von heute hinweisen. Nicht nur, dass es die professionelle Berichterstattung aus den Regionen in und für die Romantschia ist, ich zitiere aus dem erwähnten Beitrag, und ich bitte meine Grossratskollegen aus der Surselva, für meine Engadiner Version zu entschuldigen. Ich versuche es aber auf Sursilvan, weil es ging um eine Familie in der Surselva: «Mario Columberg e sia dunna surpiglian per l'ina la tgira a chasa ord amur e da l'autra vart per accumplir il giavisch dad Adelina Schnoz da pudair star vinavant en sia chasa paterna e betg ir en ina chasa d'attempads. La famiglia Columberg viva da lur rentas. Per els fissan quests 300 fin 600 francs al mais in bun sustegn. Mario Columberg manegia, che blers dian che questa summa na saja betg bler. Ma per el e sia famiglia fiss quai bun, er sch'els na fan questa tgira betg per ils raps. Er Adelina Schnoz è da l'opiniun che quest sustegn finanziel dal chantun è giustifitgà. Ella di ch'ins pajass bler dapli, sch'ina persuna externa faschess la tgira.»

Mit diesem Zitat danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, bin für Eintreten und auch für die Überweisung.

Holzinger-Loretz: Es gibt auf den ersten Blick wirklich gute Argumente auf beiden Seiten. Ich bin schon lange im Gesundheitswesen aktiv und auch seit meiner Ausbildungszeit immer wieder pflegende und betreuende Angehörige, dies auch jetzt, wie viele von Ihnen hier drinnen auch. Durch meine vielen Erfahrungen aus der Pflege und auch aus den persönlichen habe ich mich immer wieder sehr stark für die Entlastung der betreuenden und pflegenden Angehörigen eingesetzt. Es müssten niederschwellige Betreuungsangebote geschaffen werden, welche die betreuenden Personen entlasten und ihnen Raum zur Erholung bieten. Dies möglichst früh, bevor sie durch diese intensive Aufgabe ausgebrannt sind.

Den Unterschied zwischen Betreuung und Pflege haben Ihnen Grossratskollege Loepfe und Grossratskollegin Rutishauser ausgeführt und genau dort sind wir beim Punkt im Kanton Zürich. Und das betrifft nicht nur den Punkt aus Zürich, den Grossratskollege Koch gebracht hat. Sehr aggressiv werben im Moment private Spitex-Organisationen auch im Kanton Graubünden um pflegende Angehörige, pflegende. Und diese Pflege wird abgerechnet über die Krankenversicherungen und da verdienen sie sich eine goldene Nase. Die pflegenden Angehörigen erhalten einen Bruchteil von diesen Beträgen, die abgerechnet werden. Der Rest geht an diese Spitex-Organisationen. Und das ist ein Problem, das wir schweizweit haben und nicht nur im Kanton Zürich. Aber es betrifft die pflegenden Angehörigen und nicht die betreuenden. Und wir dürfen das nicht vermischen. Diese Problematik müssen wir anschauen. Grossratskollegin Oesch hat diesbezüglich eine Anfrage offen, wenn Sie diese mal anschauen möchten.

Ich habe immer, immer wieder darauf hingewiesen, dass wir Entlastungsangebote schaffen müssen. Leider hat die aktuelle Umfrage des Bündner Spital- und Heimverbandes bei den Institutionen gezeigt, dass mit genügend finanziellen Mitteln Angebote geschaffen werden könnten, aber das benötigt Fachpersonal, dieses ist sehr schwer zu finden. Gewisse Pflegeheime können aktuell nicht alle Betten belegen, da das Fachpersonal fehlt. Die neuste Obsan-Studie zeigt deutlich auf, dass der demografische Wandel uns zum Handeln zwingt, wenn wir nicht das ganze Gesundheitsversorgungssystem an die Wand fahren wollen. Bitte entschuldigen Sie meine klare Ausdrucksweise, aber die Zahlen sind wirklich erschreckend. Wir werden in Zukunft noch viel mehr auf die betreuenden Bezugspersonen angewiesen sein, damit das Gesundheitswesen nicht kollabiert. Das war für mich der Grund, von der Vernehmlassung der FDP abzuweichen, obwohl ich diese Vernehmlassung unterstützt habe. Wir können nicht so weitermachen. Das Problem ist jetzt schon akut. Also, was machen, wenn die Entlastungsangebote aus Gründen der angespannten Personalsituation nicht bereitgestellt werden können, und wir aktuell nicht genügend Fachpersonal haben, um die bestehenden Betten zu betreiben? Diese Tatsachen und Fragestellungen haben mich dazu bewogen die finanzielle Unterstützung mitzutragen. Nicht aus Begeisterung, sondern aus Notwendigkeit. Gesellschaftlich gesehen kann es nicht sein, dass wir für sämtliche ehrenamtliche Tätigkeiten eine finanzielle Entschädigung ausrichten sollten. Eine Gemeinschaft funktioniert nur mit gegenseitiger Unter-

stützung und ehrenamtlichem Engagement. Die Pflege und Betreuung kann aber nicht mit anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten gleichgesetzt oder verglichen werden, da diese zeitlich unbegrenzt sind und man extrem eingespannt und angebunden ist. Wir müssen vorwärtsschauen und wir haben jetzt schon die Möglichkeit mit verschiedenen Handlungsfeldern betreuende und pflegende Angehörige zu entlasten. Aber das reicht nicht aus. Wir haben in unserer Region, hätten wir die Kapazität, ein viertes Altersheim oder hätten wir gebraucht. Wir haben jetzt betreutes Wohnen und das zögert die Eintrittschwelle massiv hinaus. Und so verkürzt sich die Aufenthaltsdauer in den Pflegeheimen. Und genau diesen Effekt können wir erreichen mit der Betreuung zuhause, so lange wie irgendwie möglich.

Darum, für mich kommt eine Rückweisung an die Regierung nicht in Frage, denn was soll die Regierung machen? Die Regierung kann keine Pflegefachpersonen herzaubern. Die Regierung kann wohl Finanzen sprechen, um Betreuungs- oder Entlastungsangebote zu schaffen, aber wenn diese nicht betrieben werden können, nützt das nichts. Und darum bitte, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, treten Sie auf die Botschaft ein und lehnen Sie den noch folgenden Rückweisungsantrag ab.

Standespräsidentin Favre Accola: Gibt es noch Wortmeldungen aus der Kommission? Wenn nicht, dann ist das Mikrofon nun offen für das Plenum und ich erteile nun Grossrätin Spagnolatti das Wort.

Spagnolatti: Ognuno di noi, nel corso della vita, può trovarsi confrontato con un familiare bisognoso di cure e di aiuto. L'introduzione di un riconoscimento finanziario per i familiari curanti che prestano assistenza rappresenta quindi un passo molto significativo. Nel nostro Cantone è attivo il servizio Spitex, che considero un ente fondamentale per la cura degli ammalati a domicilio. Tuttavia, esso non può garantire un servizio 24 ore su 24 e purtroppo vi sono persone che necessitano di assistenza continua, giorno e notte, spesso assicurata proprio dai familiari. Molti familiari curanti, oltre a occuparsi dei propri cari, svolgono a volte anche un'attività professionale. Per poter garantire la necessaria assistenza devono spesso ridurre il loro grado di occupazione o modificarne le modalità con conseguenti perdite di reddito e vita sociale limitata. Si tratta di un riconoscimento non solo morale, ma anche economico per l'ente pubblico poiché grazie a chi assiste i propri cari a domicilio si evita spesso il ricovero in istituti di cura, con un risparmio anche per i comuni e per il Cantone che beneficiano così di una minore partecipazione dei costi. Sono pertanto favorevole all'entrata in materia per l'introduzione di un riconoscimento finanziario per sostenere e sgravare i familiari curanti.

Bavier: Die GLP unterstützt grundsätzlich das vorliegende Krankenpflegegesetz, möchte jedoch auf die Verhältnismässigkeit betreffend die Betreuungsleistungen hinweisen. Im Art. 44b auf Seite 419 der Botschaft wird unter Betreuungsleistungen Folgendes erwähnt: Der Kanton nimmt die Abgrenzung der Pflege von den Be-

treuungsleistungen im Gross im Gesetzestext nicht wahr oder nicht vor. In unserer Gesellschaft wird auf verschiedenen Gebieten Freiwilligenarbeit geleistet. Sei es in der Pflege, Politik oder im Gesundheitswesen, in der Kultur oder auch im Sport. Das dies nicht selbstverständlich ist und im Pflegebereich honoriert werden soll, verstehen wir. Es muss jedoch eine Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Und es kann auch im Pflegebereich nicht jede Leistung entschädigt werden. Im Sinne einer Gleichstellung der verschiedenen Bereiche, die freiwillige Dienstleistungen, oder wie es Kollege Koch ausgedrückt hat, unverzichtbare Leistungen erbringen, appellieren wir an die Regierung und an die zuständigen gesundheitlichen Behörden, bei der Honorierung dieser Leistungen die Verhältnismässigkeit zu wahren, ansonsten im Gesundheitsbereich ein Präjudiz geschaffen wird. Die GLP hat Bedenken bezüglich des missbräuchlichen Bezugs dieser finanziellen Leistungen. Und wir hoffen, dass die jährlichen Überprüfungen der Betreuungsvoraussetzungen auch vollzogen werden und die Kriterien betreffend eines Leistungsbezuges auch eingehalten werden.

Noch ein Wort zum betreuten Wohnen, das Kollegin Holzinger angesprochen hat. Ich bin selber Präsident der Genossenschaft Wohnen PLUS, also betreutes Wohnen in Fläsch. Leider stellen wir fest, dass ältere Leute dieses Angebot nicht oder nur schlecht nützen, nach dem Motto, einen alten Baum verpflanzt man nicht. Gerade dieses Argument spricht natürlich auch für eine familiäre Betreuung oder eine Betreuung im familiären Umfeld. Wir sind für Eintreten.

Cahenzli-Philipp: 2017 wurde Curvita gegründet, der Verein für pflegende Angehörige. Ich war Mitglied im Vorstand. Der Verein verfolgte das Ziel, die Rahmenbedingungen für betreuende Angehörige im ganzen Kanton zu verbessern, damit diese sich langfristig engagieren können, ohne sich zu überfordern. Im Projektbescheid stand zu lesen: «Aufgrund verschiedener gesellschaftlicher Entwicklungen wird die Pflege und Betreuung kranker Familienmitglieder oder betagter Familienmitglieder durch Angehörige künftig noch wichtiger. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gesundheitssystem für eine vollumfängliche, professionelle Pflege weder über die personellen noch über die finanziellen Ressourcen verfügen wird.» Der Verein war ein paar Jahre lang engagiert tätig, hat sich zum Beispiel den Tag der pflegenden Angehörigen auf die Fahne geschrieben oder weitere Anlässe organisiert. Curvita wurde unterdessen aufgelöst, primär aufgrund fehlender Ressourcen, doch auch, weil wir unser Anliegen in guten Händen wussten, zum Beispiel beim Roten Kreuz, der Pro Senectute oder weiteren Organisationen im Sozialbereich. Und nun, sehr erfreulich, im Regierungsprogramm mit dem Entwicklungsschwerpunkt «help yourself und deinen Nächsten».

Ich erzähle Ihnen das, weil ich von der Bedeutung betreuender Angehöriger für das Gesundheitssystem heute so überzeugt bin wie damals. Und ich danke der Regierung für die Umsetzung des Auftrags Caduff mit dem Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von betreuenden Angehörigen. Ein erster Schritt, nur ein erster

Schritt, kann heute gemacht werden. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, viele in diesem Saal haben eigene Erfahrungen gemacht in der Rolle als betreuende Angehörige, als betreuender Angehöriger, haben Angehörige betreut, im Alltag begleitet, vielleicht ein paar Wochen, Monate oder gar über längere Zeit. Und bestimmt haben Sie alle diese Aufgabe mit Herzblut übernommen und sorgten mit Liebe und Verantwortungsgefühl für Ihre nächsten. Und so wissen Sie alle, dass die Betreuung von Angehörigen oder nahestehenden Personen eine grosse Aufgabe ist, die an die Belastungsgrenze führen kann und manchmal auch darüber hinaus. Erschöpfung und Vereinsamung können Folgen sein. Möglicherweise auch finanzielle Probleme, weil Betreuende im Beruf kürzertreten, was zu Einbussen führt, etwa in Form einer geringeren Rente. Sorgearbeit stellt heutzutage in der Schweiz nach wie vor ein Armutrisiko dar, vor allem für Frauen.

Ist nun diese Care-Arbeit, dieses füreinander Sorgen, reine Privatsache, oder ist es eine unverzichtbare gesellschaftliche Leistung, die Unterstützung und Wertschätzung verdient, welche durchaus auch durch das Zusprechen einer bescheidenen Anerkennungsleistung ausgedrückt werden darf? Es ist eine Grundsatzdiskussion, die wir heute führen und es ist eine sehr spannende Debatte, die wir dank der heute vorliegenden Botschaft führen können. Es geht nämlich auch darum, welche Relevanz wir als Gesellschaft der Care-Arbeit, der Sorgearbeit geben. Es wurde ausgeführt, von Kollege Koch, dass innerfamiliäre Betreuung unentgeltlich und ehrenamtlich geleistet werden soll. Ich möchte Ihnen sagen, dass ich diese Haltung respektiere. Es ist eine Haltung, die ich respektiere. Doch ich wehre mich dagegen, dass sie als selbstverständlich vorauszusetzen ist. Es ist keine moralische Frage. Es gibt Situationen und Umstände und Lebensentwürfe, in denen das nicht mehr so gelebt werden kann. Und auch das gilt es zu respektieren. Gesellschaftliche Realitäten haben sich gewandelt. Familiensysteme haben sich verändert. Kollegin Zanetti hat das wunderbar ausgeführt. Die Familien sind kleiner geworden. Die Betreuungsaufgabe kann nicht mehr auf viele Schultern verteilt werden. Angehörige wohnen oft weiter weg, Fahrstrecken sind länger geworden, die Berufstätigkeit der Frauen hat zugenommen, gewollt zugenommen, und die Verfügbarkeit ist weniger gegeben. Umso wertvoller ist es doch für Familien, wenn weitere Bezugspersonen bereit sind, Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Vielleicht eine Nachbarin oder vielleicht der junge Mieter in der Einliegerwohnung des zu betreuenden Vaters. Die gesellschaftlichen Veränderungen fordern neue Ansätze und Lösungen.

Und nun zum wichtigsten Punkt. Die ungünstige demografische Entwicklung in Graubünden fordert neue Lösungen und Grundlagen. Diese Entwicklung zwingt uns, jede Möglichkeit auszuschöpfen, um den kommenden Versorgungsengpass in der Betreuung zu bewältigen. Zahlen und Ausführungen dazu wurden von verschiedenen Vorrednerinnen gemacht. Ich wiederhole sie nicht. Jeder Heimeintritt, der verzögert oder gar verhindert werden kann, hat positive Auswirkungen. Ich habe als

Gemeindevorstandsmitglied jeden Monat viele Rechnungen unterschreiben dürfen, auch für geringe BESA-Stufen, für geringe Betreuungsleistungen. Es hat positive Auswirkungen zunächst einmal für die zu betreuende Person selber. Und das ist mir wichtig, weil sie länger im gewohnten Umfeld bleiben kann, damit ein Teil der Gesellschaft bleiben kann, und zum anderen wird das Gesundheitssystem entlastet. Es wirkt dem Personal-mangel entgegen und es federt Kosten für die Allgemeinheit ab. Es liegt also im Interesse des Kantons und der Gemeinden. Und die Wirkung der Entlastung des Systems ist nachgewiesen. Kollegin Rutishauser, Kollegin Holzinger haben es erwähnt.

Ich bitte Sie, nur als Klammer, die Anstellung von pflegenden Angehörigen bei der Spitex, welche jetzt un-rühmlich in den Medien breitgetreten wird, nicht mit der heutigen Vorlage zu vermischen. Das ist heute nicht Gegenstand der Diskussion. Eine bescheidene Entschädigung für das Engagement betreuender Angehöriger und Bezugspersonen scheint mir gerechtfertigt. Und mit dem vorgeschlagenen Modell wird die Bürokratie erfreulich tief gehalten. Wie bereits erwähnt, wird ein Betreuungsbeitrag natürlich nicht alle Probleme lösen, nein. Es wird weitere Massnahmen aus dem Aktionsplan benötigen. Ich will Sie zum Schluss nochmals stichwortartig erwähnen. Betreuende sollten die Möglichkeit haben, sich zu vernetzen, um Erfahrungen auszutauschen, um in ihrer Aufgabe gestärkt zu werden. Es braucht einfache Zugänge zu Informationen, darüber, wo finde ich Unterstützungsangebote. Angehörige brauchen jemanden, der zuhört und sie in schwierigen Situationen beraten kann. Und sie sollen rasch auf Entlastungsangebote wie Tagesstrukturen und genügend Ferienbetten in Pflegeheimen zurückgreifen können, zur flexiblen Nutzung in Krisensituationen.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Teilrevision geht in die richtige Richtung. Sie ist auch auf dem zweiten Blick sympathisch und sie sendet das richtige Signal an die betreuenden Angehörigen. Ich bitte Sie, der Teilrevision dann zuzustimmen und vor allem die Rückweisung entschieden abzulehnen.

Standespräsidentin Favre Accola: Ich entlasse Sie nun pünktlich in den Feierabend und wir setzen morgen die Eintretensdebatte fort.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Valérie Favre Accola

Der Protokollführer: Patrick Barandun